

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen

A. Zielsetzung

Mit dem Entwurf soll der Anlegerschutz auf einem Gebiet verbessert werden, in dem es bisher an besonderen Vorschriften fehlt. Auf der Grundlage des allgemeinen Rechts haben sich in den letzten Jahren Anlageformen entwickelt, bei denen es zum Schaden der Anleger zu Mißständen gekommen ist, die nicht zuletzt auf Fehlinformation der Anleger beruhten. Hier soll der Entwurf Abhilfe schaffen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht rechtsformunabhängig einen an den öffentlichen Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen anknüpfenden Prospektzwang und eine laufende Publizitätspflicht vor, die mit einer obligatorischen Prüfung durch Angehörige der wirtschaftsprüfenden Berufe verbunden wird. Hiedurch soll gewährleistet werden, daß die Anleger sowohl im Erwerbs- wie auch im Besitzstadium vollständig und wahrheitsgemäß über die wesentlichen Merkmale der Anlage unterrichtet werden. Unrichtige und unvollständige Prospektangaben führen zur Prospekthaftung. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen registriert die geprüften Prospekte und untersagt den weiteren Vertrieb der im Prospekt beschriebenen Anlage, wenn es Grund zu der Annahme hat, der Prospekt enthalte unrichtige oder unvollständige Angaben wesentlicher Bedeutung. Außerdem kann es in bestimmten Fällen Bußgelder verhängen, wenn ein dem Gesetz unterworfenen Unternehmen gegen Vorschriften des Gesetzes verstößt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die neuen Aufgaben des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen erfordern zusätzlich jährlich Ausgaben des Bundes in Höhe von rd. 160 000 Deutsche Mark für Personalausgaben und rd. 40 000 Deutsche Mark für sächliche Verwaltungsausgaben. Diese Kosten werden durch Gebühren voll gedeckt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 410 01 — Ve 100/78

Bonn, den 2. Januar 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind der Bundesminister der Justiz und der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 451. Sitzung am 4. November 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb von Anteilen an Vermögensanlagen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für den Vertrieb von

1. Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, oder
2. Anteilen an einem Vermögen, das ein Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet, (Treuhandvermögen)

im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht

1. in Fällen, in denen an demselben Unternehmen oder Treuhandvermögen nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden, der Verkaufspreis der im Zeitraum eines Jahres angebotenen Anteile insgesamt 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigt oder in denen der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens 100 000 Deutsche Mark beträgt;
2. für den Vertrieb von Aktien, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genußrechten und von Bezugsrechten auf solche Rechte sowie von Kuxen und von Geschäftsanteilen an einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder
3. für den Vertrieb von Anteilscheinen eines Sondervermögens, das von einer Kapitalanlagegesellschaft (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften) verwaltet wird, und von ausländischen Investmentanteilen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen).

§ 2**Prospektpflicht**

(1) Wer gewerbsmäßig die in § 1 Abs. 1 genannten Anteile vertreibt, ist verpflichtet, einen von dem Unternehmen (§ 1 Abs. 1) gemäß den §§ 3 bis 6 aufgestellten Prospekt nebst Anlagen bereitzuhalten und an Personen, die sich über die angebotenen Anteile unterrichten wollen, auf Verlangen auszuhändigen. Dem Erwerber sind unaufgefordert der Prospekt nebst Anlagen und bei Stellung des Antrags auf Vertragsabschluß eine Durchschrift dieses Antrags auszuhändigen.

(2) Sind seit dem Verkauf des ersten Anteils an einem Unternehmen oder Treuhandvermögen min-

destens 18 Monate verstrichen oder handelt es sich um Anteile, die zuvor ein anderer nicht für Rechnung des Anbieters erworben hatte, so tritt an die Stelle der Verpflichtung zur Bereithaltung und unaufgeforderten Aushändigung des Prospekts an den Erwerber die Verpflichtung des Anbieters, den Erwerber darauf hinzuweisen, daß er das Recht hat, die Aushändigung eines Prospekts nebst Anlagen zu verlangen, und auf Verlangen den Prospekt nebst Anlagen auszuhändigen.

§ 3**Prospektinhalt**

(1) Der Prospekt muß wahrheitsgemäß und vollständig sein und alle Angaben enthalten, die im Zeitpunkt des Erwerbs für die Beurteilung der Anteile von wesentlicher Bedeutung sind. In ihm sind Namen und Anschriften der Personen anzugeben, die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens berufen sind; sind dies juristische Personen, so sind auch Namen und Anschriften der natürlichen Personen anzugeben, die zur gesetzlichen Vertretung dieser Personen berufen sind.

(2) Der Prospekt ist mit dem Datum seiner Aufstellung und dem deutlichen Vermerk zu versehen, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nur die ihm nach § 6 dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben bei der Registrierung des Prospekts wahrnimmt. Ihm sind als Anlagen Abschriften aller Verträge beizufügen, die die Rechte und Pflichten des Erwerbers festlegen, sowie ein von dem Unternehmen nach § 8 aufgestellter und geprüfter Jahresabschluß, dessen Stichtag höchstens 18 Monate vor der Verwendung des Prospekts liegen darf. Die Beifügung des Jahresabschlusses kann unterbleiben, wenn das Unternehmen ein inländisches Kreditinstitut ist und im Prospekt angegeben wird, wo und wann der letzte Jahresabschluß veröffentlicht und zu welchem Handelsregister er eingereicht wurde. Die Beifügung des Jahresabschlusses kann ferner unterbleiben, wenn seit Gründung des Unternehmens noch nicht mehr als 18 Monate verstrichen sind und das Unternehmen während dieser Zeit noch keinen Jahresabschluß aufgestellt hat. Hat das Unternehmen nach anderen Rechtsvorschriften eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, so ist diese dem Prospekt beizufügen.

(3) Bestehen die Anteile an einem Treuhandvermögen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) und besteht dieses ganz oder teilweise aus einem Anteil an einer Gesellschaft, so muß der Prospekt auch hinsichtlich dieser Gesellschaft die in den Absätzen 1 und 2 Satz 2 und 5 bezeichneten Angaben und Anlagen enthalten.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, welche Angaben im einzelnen nach Absatz 1 in den Prospekt aufzunehmen sind, wie der Prospekt zu gliedern ist und welche der in den Prospekt aufzunehmenden Angaben Gegenstand der Prospektprüfung (§ 4) sein müssen, um sicherzustellen, daß das Publikum ausreichend und wahrheitsgemäß über die angebotene Anlagemöglichkeit unterrichtet wird. In die Rechtsverordnung können auch Vorschriften über die äußere Gestaltung des Prospekts aufgenommen werden, wenn sie erforderlich sind, um die Vergleichbarkeit der Angebote oder das Verständnis zu erleichtern. Kreditinstitute können durch Rechtsverordnung von einzelnen Angaben freigestellt werden, wenn diese Angaben im Hinblick auf besondere Rechtsvorschriften und die Aufsicht, denen die Kreditinstitute unterliegen, für die Beurteilung der Anlage nicht erforderlich erscheinen.

(5) Werden Angaben des Prospekts oder seiner Anlagen unrichtig oder unvollständig oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nachträglich bekannt, so ist der Prospekt unverzüglich zu berichtigen, sofern die Angaben für die Beurteilung der Anteile von wesentlicher Bedeutung sind.

(6) Der Prospekt und seine Anlagen sowie sonstige Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich.

§ 4

Prospektprüfung

(1) Der Prospekt und seine Anlagen, soweit diese nicht bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften geprüft worden sind, sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4 vor Aufnahme des Vertriebs der Anteile und nach einer Änderung nach § 3 Abs. 5 von einer Person zu prüfen, die als Prüfer bei durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Prüfungen des Jahresabschlusses (Abschlußprüfer) juristischer Personen zugelassen ist. Prüfer kann außer in den Fällen des entsprechend geltenden § 164 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes nicht sein, wer bei der Führung der Bücher, der Aufstellung des Jahresabschlusses, des Prospekts oder eines für die Durchführung der geplanten Anlage wesentlichen Investitions- und Finanzierungsplans oder einer Rentabilitätsrechnung mitgewirkt hat. Als Prüfer ist auch ausgeschlossen, wem Anteile an dem Unternehmen oder dem Vermögen gehören.

(2) Der Prüfer ist auch mit der Prüfung des dem Prospekt bei der erstmaligen Verwendung beizufügenden und des ersten hierauf folgenden Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts nach § 8 zu beauftragen; der Auftrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

(3) Der Prüfer wird von den nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag hierzu berufenen

Personen ausgewählt, in Ermangelung solcher Bestimmungen durch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten natürlichen Personen.

(4) Der Prüfer hat den Prospekt auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch Rechtsverordnung (§ 3 Abs. 4) als prüfungspflichtig bezeichneten Angaben zu prüfen. Soweit steuerliche Angaben in dem Prospekt enthalten sind, sind diese nicht Bestandteil der Prüfung. Soweit ein Investitions- und Finanzierungsplan oder eine Rentabilitätsrechnung Bestandteile des Prospekts sind, hat der Prüfer die darin gemachten Angaben kritisch zu würdigen; er hat insbesondere zu untersuchen, ob die Angaben rechnerisch richtig sind, und dabei festzustellen, ob die Angaben und Schlußfolgerungen, auf denen sie beruhen, nicht in erkennbarem Widerspruch zu den ihm vorgelegten Unterlagen, den ihm von der Geschäftsführung erteilten Auskünften und Nachweisen sowie anderen im Prospekt enthaltenen Informationen stehen.

(5) Sind auf Grund der Prüfung und der kritischen Würdigung nach Absatz 4 Satz 2 keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer folgenden Bestätigungsvermerk zu erteilen:

„Auf Grund der Überprüfung der im Prospekt gemachten zu prüfenden Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der Unterlagen sowie der kritischen Würdigung der Angaben im Investitions- und Finanzierungsplan und in der Rentabilitätsrechnung habe ich mich (haben wir uns) davon überzeugt, daß diese Angaben aus den mir (uns) vorgelegten Unterlagen, soweit sie Annahmen und Schlußfolgerungen betreffen, rechnerisch richtig, im übrigen aber zutreffend entwickelt sind und zu den mir (uns) vorgelegten Unterlagen, von der Geschäftsführung erteilten Auskünften und Nachweisen sowie zu den anderen Prospektnachweisen nicht in erkennbarem Widerspruch stehen. Die Prüfung erstreckt sich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht auf die steuerlichen Angaben sowie nicht auf die Angemessenheit der Berechnungsgrundlagen.“

Der Vermerk ist unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. Soweit der Prospekt einen Investitions- und Finanzierungsplan oder eine Rentabilitätsrechnung nicht enthält, entfällt der sich hierauf beziehende Teil des Bestätigungsvermerks.

(6) Der Bestätigungsvermerk ist mit seinem vollständigen Wortlaut in den Prospekt aufzunehmen.

(7) Für das Auskunftsrecht der Prospektprüfer, ihre zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie für Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Prospektprüfern und dem Unternehmen gelten die §§ 165, 168, 169, 403, 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 Satz 1 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 5

Zustellungsbevollmächtigter und Gerichtsstand

(1) Unternehmen ohne allgemeinen Gerichtsstand im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben einen Zustellungsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu bestellen und im Prospekt unter Angabe von Name und Anschrift zu benennen.

(2) Für Klagen gegen ein Unternehmen, das keinen allgemeinen Gerichtsstand im Geltungsbereich dieses Gesetzes und keinen Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773) hat, mit Bezug auf den Vertrieb von Anteilen an einem Vermögen, das von einem solchen Unternehmen in eigenem Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet wird, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erwerber des Anteils seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dieser Gerichtsstand kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

§ 6

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

(1) Das Unternehmen hat vor Aufnahme des Vertriebs der Anteile dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) den mit dem Bestätigungsvermerk nach § 4 Abs. 5 versehenen Prospekt nebst Anlagen einzureichen. Das Bundesaufsichtsamt registriert die bei ihm eingereichten Prospekte. Es erteilt auf Antrag Auskunft darüber, ob ein bestätigter Prospekt (§ 4 Abs. 5) eingereicht worden ist.

(2) Hat das Bundesaufsichtsamt Grund zu der Annahme, daß der Prospekt nicht vollständig ist oder unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung enthält, so fordert es unter Bestimmung einer angemessenen Frist das Unternehmen auf, den Prospekt erneut, gegebenenfalls nach Berichtigung oder Ergänzung prüfen zu lassen und einen neuen Bestätigungsvermerk vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, so untersagt das Bundesaufsichtsamt den weiteren Vertrieb der Anteile. Für die Wiederaufnahme des Vertriebs gilt in diesem Fall Absatz 1 Satz 1.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagungsverfügung nach Absatz 2 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Untersagt das Bundesaufsichtsamt den weiteren Vertrieb der Anteile nach Absatz 2 Satz 2, so macht es die Untersagung im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Wird der Prospekt nach § 3 Abs. 5 geändert, so gilt für den geänderten Prospekt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Prospekthaftung

(1) Sind Angaben im Prospekt oder seinen Anlagen, die für die Beurteilung der Anteile von wesentlicher Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig, so kann derjenige, der auf Grund des Prospekts den Anteil erworben hat, von dem Unternehmen, das den Prospekt aufgestellt hat, von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen und von demjenigen, der den Anteil in eigenem Namen gewerbsmäßig verkauft hat, als Gesamtschuldner die Übernahme des Anteils gegen Erstattung des von ihm bezahlten Betrags verlangen. Im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander sind die in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen allein verpflichtet. Ist der Erwerber des Anteils in dem Zeitpunkt, in dem er von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts oder seiner Anlagen Kenntnis erlangt hat, nicht mehr Inhaber des Anteils, so kann er die Zahlung des Betrags verlangen, um den der von ihm gezahlte Betrag den Wert des Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung übersteigt.

(2) Nach Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts oder seiner Anlagen nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Erwerber des Anteils die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts oder seiner Anlagen beim Kauf gekannt hat.

(3) Zur Übernahme nach Absatz 1 ist auch verpflichtet, wer gewerbsmäßig den Verkauf des Anteils vermittelt oder den Anteil in fremdem Namen verkauft hat, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts oder seiner Anlagen gekannt hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn auch der Erwerber des Anteils die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts oder seiner Anlagen beim Kauf gekannt hat.

(4) Der Anspruch verjährt in sechs Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts oder seiner Anlagen Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluß des Vertrages, auf Grund dessen der Erwerber den Anteil erworben hat.

§ 8

Rechnungsabschluß, Rechenschaftsbericht und Abschlußprüfung

(1) Die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen des Unternehmens haben, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine kürzere Frist vorgesehen ist, von Beginn der Prospektpflicht nach § 2 an in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Rechenschaftsbericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen.

Diese Verpflichtung besteht solange, wie Anteile im Umlauf sind, die im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben worden sind.

(2) Bei abhängigen Unternehmen haben die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen in der Frist des Absatzes 1 außerdem einen Bericht über die Beziehungen des Unternehmens zu verbundenen Unternehmen aufzustellen. Der Bericht muß die nach § 312 des Aktiengesetzes geforderten Angaben enthalten und nach § 313 des Aktiengesetzes geprüft werden. Wird der Bestätigungsvermerk für den Bericht nach Satz 1 versagt oder eingeschränkt, so ist dies im Rechenschaftsbericht anzugeben.

(3) Im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist Absatz 1 auch auf die Gesellschaft anzuwenden, deren Anteile das Treuhandvermögen bilden.

(4) Hat das Unternehmen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres keinen Abschlußprüfer bestellt, so hat das Gericht auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats, des Vorstandes, eines Gesellschafters oder eines Anteilinhabers einen Abschlußprüfer zu bestellen. § 163 Abs. 3 Satz 2 bis 5, Abs. 4 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß.

(5) Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und muß im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens geben. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Inhalt des Jahresabschlusses, seine Gliederung, über den Inhalt einzelner Posten und über die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände in den §§ 149 bis 159 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind außerdem die einzelnen Bestandteile des Treuhandvermögens und die dieses Vermögen betreffenden Erträge und Aufwendungen in einer den Gliederungsvorschriften des Aktiengesetzes entsprechenden Form im Jahresabschluß oder gesondert auszuweisen.

(6) Für den Inhalt des Rechenschaftsberichts gilt § 160 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß auch über die Entwicklung der einzelnen Vermögensanlagen seit Herausgabe des letzten Prospekts und über alle Veränderungen, die gegenüber den darin enthaltenen Angaben eingetreten sind, zu berichten ist. Ferner sind die nach § 160 Abs. 3 Nr. 7 bis 10 des Aktiengesetzes geforderten Angaben zu machen.

(7) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung, des Rechenschaftsberichts und des Berichts nach Absatz 2 von einem Abschlußprüfer (§ 4 Abs. 1 Satz 1) zu prüfen. Für den Abschlußprüfer gilt § 164 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes und § 4 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Für den Gegenstand und den Umfang der Prüfung, für das Auskunftsrecht, die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer, die Verjährung und die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Unter-

nehmen und den Abschlußprüfern gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend.

(8) Die Abschlußprüfer haben dem Unternehmen über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Für den Prüfungsbericht gilt § 166 des Aktiengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß die Abschlußprüfer auch darüber zu berichten haben, ob dem Unternehmen und dem Bundesaufsichtsamt eine Mitteilung nach Satz 5 gemacht worden ist. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Abschlußprüfer dies zu bestätigen. § 167 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Stellt der Prüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses, der auf den dem Prospekt beigefügten Jahresabschluß folgt, Tatsachen fest, die zur Einschränkung oder Versagung des im Prospekt erteilten Bestätigungsvermerks führen würden, wenn dieser erst für diesen Zeitpunkt zu erteilen wäre, so hat er dies dem Bundesaufsichtsamt und dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(9) Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen sind verpflichtet, den Jahresabschluß zusammen mit dem Bestätigungsvermerk im Bundesanzeiger unverzüglich bekanntzumachen. § 178 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(10) Dem Anteilinhaber ist der Jahresabschluß nebst Bestätigungsvermerk sowie der Rechenschaftsbericht auf Verlangen auszuhändigen.

(11) Soweit einem Anteilinhaber nach anderen gesetzlichen Vorschriften Auskunfts- und Prüfungsrechte zustehen, dürfen diese nicht abbedungen werden.

§ 9

Werbung

Ohne Wiedergabe des vollständigen Prospekts darf nur geworben werden, wenn in der Werbung auf den Prospekt Bezug genommen und angegeben wird, wo dieser erhältlich ist.

§ 10

Gebühren

Das Bundesaufsichtsamt erhebt für die Registrierung eines Prospekts (§ 6 Abs. 1 Satz 2) eine Gebühr in Höhe von 2 000 Deutsche Mark.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anteile im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vertreibt,

1. ohne einen Prospekt, der mit einem Bestätigungsvermerk nach § 4 Abs. 5 versehen und dem Bundesaufsichtsamt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 eingereicht ist, bereitzuhalten oder einer Person, die sich über die angebotenen Anteile unterrich-

ten will, auf Verlangen auszuhändigen (§ 2 Abs. 1 Satz 1),

2. ohne einem Erwerber einen solchen Prospekt oder die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluß unaufgefordert auszuhändigen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) oder
3. obwohl das Bundesaufsichtsamt den weiteren Vertrieb nach § 6 Abs. 2 Satz 2 untersagt hat.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 einen Jahresabschluß oder Rechenschaftsbericht oder entgegen § 8 Abs. 2 den Bericht über die Beziehungen des Unternehmens zu verbundenen Unternehmen nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt oder dem Abschlußprüfer vorlegt,
2. entgegen § 8 Abs. 9 den Jahresabschluß nicht bekanntmacht,
3. entgegen § 8 Abs. 10 den Jahresabschluß nebst Bestätigungsvermerk oder den Rechenschaftsbericht auf Verlangen nicht aushändigt oder
4. der Vorschrift des § 9 über die Werbung zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt.

§ 12

Änderung des Hypothekendarbankgesetzes

Das Hypothekendarbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628 — 1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:

- „7. a) als Treuhandbank für einen Immobilienfonds tätig sein oder
- b) sich als Kommanditist an einer inländischen Kommanditgesellschaft beteiligen, deren Anlagevermögen aus im Inland belegenen Grundstücken besteht, wenn sie den Kommanditanteil lediglich als Treuhänder hält,

unter der Voraussetzung, daß es sich um einen sonstigen Immobilienfonds im Sinne des § 25 Abs. 5 Nr. 2 des Städtebauförderungsge-

setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1976 (BGBl. I S. 2318) handelt, den die von der Landesregierung bestimmte Behörde nach dieser Vorschrift für geeignet erklärt hat;“

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

2. § 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 stehen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich.“

§ 13

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135 — 1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 669), wird wie folgt geändert:

- § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 stehen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich.“

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am (nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Verabschiedung des Gesetzes) . . . in Kraft.

(2) § 3 Abs. 4 und die §§ 12 und 13 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit Mitte der sechziger Jahre werden mit wechselndem Erfolg Vermögensanlagen öffentlich angeboten, die sich sowohl in ihrer rechtlichen Ausgestaltung wie in ihren Vertriebswegen von den klassischen Anlagewerten unterscheiden. Während die letztgenannten Anlagewerte, vornehmlich Aktien, durch organisationsrechtliche Regelungen, wie die des Aktiengesetzes, so ausgestaltet sind, daß der Anleger ausreichende Informationen über die Anlage erhält und Einfluß auf die Geschicke des Unternehmens bekommt, an dem er sich beteiligt, sind die hier in Betracht kommenden Anlagen häufig so ausgestaltet, daß die Anleger diesen Einfluß und Informationsstand nicht haben. Es handelt sich insbesondere um sogenannte geschlossene Fonds, vornehmlich Immobilienfonds, über die die Deutsche Bundesbank in ihren Monatsberichten im Januar 1973 und im Januar 1975 ausführlich berichtet hat. Die sogenannten geschlossenen Fonds, deren Anteile öffentlich angeboten werden und die die einkommenden Gelder nicht nur in Immobilien, sondern auch in anderen Objekten wie Flugzeugen, Schiffen, Containern, Kunstwerken usw. anlegen, treten in unterschiedlicher rechtlicher Gestaltung auf, vornehmlich in der Form der sogenannten Treuhandlösung und insbesondere auch in der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung, hier wiederum vorzugsweise als GmbH & Co KG. Die von der Rechtsprechung anerkannte gesellschaftsrechtliche Lösung wird hierbei insbesondere aus steuerlichen Gründen gewählt, wobei hauptsächliches Anlageziel die Ausnutzung hoher Abschreibungsvorteile ist. Dabei ist die Form einer Personenhandels-gesellschaft, die hierdurch zur „Publikumsgesellschaft“ oder „Massengesellschaft“ wird, erforderlich, weil so erreicht wird, daß den Gesellschaftern als Mit-unternehmern unmittelbar die Abschreibungsverluste zugewiesen werden können, was bei Kapitalgesellschaften nicht möglich ist. Der tatsächlichen oder oft auch nur vermeintlichen Steuervorteile wegen nehmen es die Anleger in Kauf, daß sie häufig nur unvollständig oder sogar unrichtig über die Anlage unterrichtet werden, daß sie innerhalb der Gesellschaft nur eine schwache Stellung haben und daß sonst bei öffentlich und weit gestreut angebotenen Anteilsrechten bestehende besondere Anlegerschutzvorschriften gesellschafts- oder börsenrechtlicher Art nicht vorhanden sind und auch andere sondergesetzliche Vorschriften, wie etwa das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127) oder das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (AuslInvestmG) vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), hier nicht anwendbar sind. Die An-

leger sind vielmehr in der Regel auf die Rechte angewiesen, die das allgemeine Recht bietet und die häufig genug noch durch entsprechende Vertragsgestaltung eingeschränkt werden. Hinzu kommt, daß die Anleger in aller Regel lediglich eine Geldanlage suchen und keineswegs eine unternehmerische Betätigung, weshalb sie auch an der Geschäftsführung nicht interessiert sind, solange nur der erhoffte Anlageerfolg erreicht wird.

Nachdem in den letzten Jahren, insbesondere bedingt durch Fehlplanungen und ungesunde Finanzierung, teilweise auch durch unfähiges oder gar ungetreues Management, aber auch durch die allgemeine Rezession, die sich besonders stark auf dem Bausektor bemerkbar machte, zahlreiche Zusammenbrüche von Abschreibungsgesellschaften bekanntgeworden sind, wurde zunehmend der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen laut. Die Forderung nach mehr Anlegerschutz auf diesem Gebiet wurde auch dadurch unterstützt, daß angesichts kleiner werdender Stückelungen der Anteile auch kleinere Kapitalanleger in den Kreis Geschädigter oder potentiell Geschädigter kamen, so daß die gesetzliche Regelung zunehmend auch unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes verlangt wurde. Die vom Bundesminister der Justiz eingesetzte Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität forderte daher ebenso Anlegerschutzvorschriften in den Fällen, wo sie bisher fehlen, wie auch die Abteilung Anlegerschutz des 51. Deutschen Juristentages.

Zwei Wege zur Erreichung des angestrebten zusätzlichen Anlegerschutzes und eine Kombination mit unterschiedlichen Schwerpunkten beider wurden erörtert: Einmal gesellschaftsrechtliche Maßnahmen einschließlich eines eventuell vorzusehenden Rechtsformzwanges, zum anderen vertriebsrechtliche (kapitalmarktrechtliche) Maßnahmen, die an die mit dem AuslInvestmG gemachten Erfahrungen anknüpfen. Die Bundesregierung hat sich für die vertriebsrechtliche Lösung, ergänzt durch bußgeldrechtliche Absicherung, entschieden. Diese Lösung ist auch von der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ebenso wie vom 51. Deutschen Juristentag empfohlen worden. Für sie sprechen überwiegende Gründe, nämlich insbesondere der Umstand, daß angesichts der Vielfalt der in Betracht kommenden Gestaltungsweisen eine gesellschaftsrechtliche Lösung der anstehenden Probleme auf erhebliche Schwierigkeiten stößt und im Grunde nur in einem Rechtsformzwang zugunsten derjenigen Gesellschaftstypen bestehen könnte, die vom Gesetz als Publikumsgesellschaften vorgesehen werden. Bei der sog. Treuhandlösung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) würden gesellschaftsrechtliche Maßnahmen auch kaum zum Ziel führen; hier wären besondere organisationsrechtliche Vorschriften — etwa nach dem Vorbild des KAGG — erforderlich, was aber

bei der tatsächlichen Vielfalt der Angebote, die nicht eingeschränkt werden soll, schwerlich durchführbar wäre. Abgesehen davon scheint der Vertrieb auch der geeignetere Ansatzpunkt im Hinblick darauf zu sein, daß bei vertriebsrechtlichen Maßnahmen die Umgehungsmöglichkeiten geringer sind und insbesondere auch Angebote aus dem Ausland erfaßt werden, was bei gesellschaftsrechtlichen Vorschriften nicht der Fall wäre. Es wird zu gegebener Zeit zu prüfen sein, ob der Anlegerschutz auch durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen verstärkt werden muß, falls sich Gründe für die Annahme ergeben, daß dem Anlegerschutz durch vorliegenden Entwurf nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Die vertriebsrechtliche Lösung geht von einem Anleger aus, der in Kenntnis aller entscheidungserheblichen Umstände in eigener Verantwortung und ohne staatliche Intervention sich entschließen soll. Eine Bevormundung durch Verbot bestimmter Anlagen oder Anlageformen soll nicht erfolgen. Vielmehr soll nur sichergestellt werden, daß jeder potentielle Anleger, der sich informieren will, dies auch wahrheitsgemäß und vollständig kann. Durch das Gesetz kann allerdings nicht die Bonität oder Rentabilität einer Anlage, die in seinen Anwendungsbereich fällt, garantiert werden. Auch die Einschaltung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (vgl. § 6) darf nicht zu dem Schluß führen, daß hier der Staat eine Garantenstellung übernehme. Vielmehr sind die behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten eng begrenzt und auf die Durchsetzung formaler Anforderungen gerichtet.

Mit diesem Gesetz wird der Verbraucherschutz weiter ausgebaut.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten im Rahmen ihres Anwendungsbereichs nicht an die Stelle der Vorschriften der Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351), sondern schließen eine Lücke, die durch die Makler- und Bauträgerverordnung nicht geschlossen werden konnte. Die der genannten Verordnung unterfallenden Personen müssen beim Vertrieb von Anteilen neben den Vorschriften dieses Gesetzes weiterhin auch die besonderen Vorschriften der Makler- und Bauträgerverordnung beachten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf erfordert eine Personalverstärkung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen um 3 Angestellte. Zur Deckung des Stellenbedarfs sollen entsprechende Stellen aus anderen Bereichen der Bundesfinanzverwaltung auf das Bundesaufsichtsamt umgesetzt werden.

Der Vollzug des neuen Gesetzes führt für den Bund zu zusätzlichen Personalausgaben in Höhe von rd. 160 000 Deutsche Mark jährlich. Dazu kommen sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 40 000 Deutsche Mark jährlich.

Sämtliche neuen personellen und sächlichen Aufwendungen werden durch Gebühren voll gedeckt (Näheres vgl. zu § 10).

B. Besonderer Teil

2. Zu § 1 — Anwendungsbereich

Das Gesetz soll — von den noch zu erörternden Ausnahmen abgesehen — möglichst alle Vermögensanlagen, sowohl in- wie ausländische erfassen, die sich nicht im Erwerb individuell zuzuordnender Vermögensgegenstände, wie Grundbesitz, Waren usw. erschöpfen, sondern wo zwischen eine unbestimmte Vielzahl von Erwerbern und dem Vermögenswert, in dem letztlich die Kapitalanlage zu erblicken ist, ein Unternehmen eingeschaltet ist, das als Eigentümer oder Verwalter dieses Vermögenswertes auftritt; hierzu gehört auch das fondsmäßig betriebene Warentermingeschäft, bei dem der Anleger nicht für sich eine Option erwirbt, sondern sich an einem Sammelkonto beteiligt, das von dem Unternehmen treuhänderisch gehalten wird. Dieser weite Anwendungsbereich soll einmal Umgehungen erschweren und zum anderen nach Möglichkeit auch Anlageformen erfassen, die heute noch nicht vorhanden sind oder angeboten werden, sich aber künftig entwickeln oder in Zukunft auf den Markt kommen werden.

- a) Der Entwurf geht in *Absatz 1* von den zwei Grundformen der Unternehmen aus, die dem Anleger eine Anlage ermöglichen, ohne daß dieser selbst das Anlageobjekt erwirbt. Es handelt sich dabei um die sogenannte gesellschaftsrechtliche und um die Treuhandlösung.

Absatz Nr. 1 behandelt die gesellschaftsrechtliche Lösung. Hier erwirbt der Anleger entweder einen Gesellschaftsanteil an dem Unternehmen, insbesondere einen Kommandanteil, oder aber er tritt in eine sonstige Rechtsbeziehung zum Unternehmen, die ihm eine Beteiligung am Ergebnis dieses Unternehmens verschafft, etwa aufgrund eines sog. partiarischen Darlehens. Die sogenannten Abschreibungsgesellschaften sind häufig als Kommanditgesellschaften aufgebaut, bei denen die Anleger entweder direkt als Kommanditisten Gesellschafterrechte erwerben oder aber — was steuerlich möglich ist — über Treuhandkommanditisten eine mittelbare Beteiligung, die dann allerdings unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieses Entwurfs fällt.

Absatz 1 Nr. 2 erfaßt die Fälle von Anteilen an einem Treuhandvermögen, die das Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der Anleger verwaltet. In diesen Fällen besteht ein Treuhandverhältnis zwischen dem Unternehmen und den Anlegern, welches den Anlegern in der Regel die schuldrechtlichen Ansprüche, die allerdings häufig dinglich abgesichert werden (z. B. durch Auflassungsvormerkung), einräumt. Das von dem Unternehmen verwaltete und gehaltene Treuhandgut kann entweder in den Vermögenswerten bestehen, zu deren

direktem Erwerb die von den Anlegern auf-gebrachten Mittel bestimmt sind, oder aber auch in einem Recht, kraft dessen das treu-händerisch tätige Unternehmen sich für die Anleger eine Beteiligung am Ergebnis eines anderen Unternehmens verschafft, insbeson- dere durch den Erwerb eines Gesellschafts- anteils. In erster Linie kommen die Fälle der sog. Treuhandkommanditisten bei Im- mobilienfondsgesellschaften — hierzu ge- hören auch die Bauträger von Wohnbesitz- wohnungen (§ 12 c Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976, BGBl. I S. 2673) —, aber auch sonstige Ge- sellschaften (z. B. Flugzeuggesellschaften, Reedereien) in Betracht, bei denen es darauf ankommt, daß die Anleger als Mitunterneh- mer steuerlich anerkannt werden. Obwohl in diesen Fällen bei wirtschaftlicher (steuer- licher) Betrachtungsweise die Anleger un- mittelbar Gesellschafter werden, kommt ih- nen zivilrechtlich keine Gesellschafterstel- lung zu. Vielmehr sind sie Treugeber eines Unternehmens im Sinne der Nummer 2, weshalb Unternehmen im Sinne dieses Ge- setzes im Fall der Einschaltung eines Treu- händers dieser und nicht das Unternehmen ist, an dessen Ergebnis sich der Treuhänder eine Beteiligung verschafft.

Wenn zwischen Unternehmen und Anleger eine persönliche Beziehung besteht oder hergestellt wird, ohne daß sich das Unter- nehmen oder ein anderer an die Öffentlich- keit wendet, um die Anteile zu verkaufen, besteht kein Bedürfnis für einen besonderen Schutz der Anleger. Dieses Schutzbedürfnis entsteht vielmehr erst dadurch, daß das Un- ternehmen oder ein anderer sich an den Ka- pitalmarkt wendet, indem ein Vertrieb der Anteile stattfindet. Der Vertrieb der Anteile ist daher geeignet, ebenso wie beim AuslIn- vestmG als Abgrenzungsmerkmal für den Anwendungsbereich des Gesetzes zu die- nen. Wie im AuslInvestmG liegt der Ver- trieb im Sinne des Gesetzes vor, wenn er im Wege des öffentlichen Anbietens, der öf- fentlichen Werbung oder in ähnlicher Wei- se erfolgt. Öffentlich ist jedes Anbieten oder jede Werbung, die sich an einen un- bestimmten Personenkreis wendet, also z. B. Postwurfsendungen, Presse- und Rundfunk- werbung, Fernsehwerbung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bereits ein Angebot im Rechtssinne vorliegt, oder nur eine Auffor- derung zur Abgabe von Angeboten durch die angesprochenen potentiellen Anleger. Ein Vertrieb in einer dem öffentlichen An- bieten ähnlichen Weise liegt vor, wenn die- ser Vertrieb in seiner Wirkung vergleichbar dem öffentlichen Anbieten ist, also etwa dann, wenn aus einer unbestimmten Viel- zahl von Personen, etwa aus Telefonbenut- zern, eine Anzahl von Personen ausgesucht und dann gezielt angesprochen wird. Unter-

nimmt das Unternehmen keine Vertriebs- handlungen in diesem Sinne, finden die Vorschriften des Gesetzes auch keine An- wendung.

- b) Nach Absatz 2 gilt das Gesetz ferner nicht für eine Reihe von Fällen, in denen aus be- sonderen Gründen ein Regelungsbedürfnis fehlt.

N u m m e r 1 betrifft zunächst den Fall des der Zahl der Anteile oder ihres Wertes nach geringfügigen Angebots. In diesen Fäl- len wird es sich in der Regel um die Veräu- ßerung von Gesellschaftsanteilen handeln, die bei Unternehmensgründungen oder Ver- größerungen angeboten werden, wo also die Erwerber selbst unternehmerisch tätig wer- den wollen und der persönliche Kontakt der Gesellschafter untereinander besteht oder entsteht. Hier erscheint es nicht sachge- recht, über die im Gesellschaftsrecht vorge- sehenen Schutzrechte für die Anleger hin- aus weitere Anlegerschutzmaßnahmen vor- zuschreiben, zumal da diese in keinem an- gemessenen Verhältnis zu dem von dem Unternehmen beabsichtigten Erfolg stehen würden. Ähnliches gilt für den Fall, daß die einzelnen angebotenen Anteile 100 000 DM oder mehr betragen; hier fehlt es an der Schutzbedürftigkeit der Erwerber, die im Hinblick auf die Größe der Anlage offen- kundig selbst für ihre Sicherheit zu sorgen in der Lage sind. Mit Nummer 1 wird er- reicht, daß von dem Gesetz insbesondere nur die sog. Publikums- oder Massengesell- schaften und nicht jene Gesellschaften er- faßt werden, die sich nicht an das breite Pu- blikum wenden.

N u m m e r 2 nimmt den Vertrieb von Akti- en, verwandten Rechten und Genossen- schaftsanteilen von der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes aus. Soweit es sich hierbei um Anteile handelt, die deut- schem Recht unterliegen, rechtfertigt sich die Ausnahme im Hinblick auf die dem An- legerschutz ausreichend Rechnung tragen- den Vorschriften des Aktiengesetzes und des Genossenschaftsgesetzes. Aber auch bei ausländischen Aktien oder vergleichbaren Titeln erscheint die Ausnahme von der An- wendung des Gesetzes vertretbar.

Der Entwurf folgt damit einer Empfeh- lung der Börsensachverständigenkommission beim Bundesminister der Finanzen. Soweit diese ausländischen Wertpapiere für einen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen, sind sie überwiegend an ausländischen Börsen zugelassen und un- terliegen damit den dortigen Schutzvor- schriften. Es erscheint nicht möglich, die ausländischen Emittenten zu einer zusätzli- chen Prospekterstellung im Sinne der vor- geschlagenen Regelung zu bewegen. Auch qualitative Unterscheidungen nach Ländern

oder Heimatbörsen, deren heimische Zulassungen anerkannt werden und solchen, für die eine derartige Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann, erscheinen nicht praktikabel. Zusätzliche Schutzvorschriften für den deutschen Anleger sind für Teilbereiche durch das Verbot des sog. Haustürverkaufs von Wertpapieren gemäß § 56 in Verbindung mit § 55 der Gewerbeordnung sowie die Erlaubnispflicht für die Vermittlertätigkeit gemäß § 34 c der Gewerbeordnung gegeben. Außerdem findet der Absatz ausländischer Wertpapiere überwiegend über Kreditinstitute statt.

Nummer 3 behandelt den bereits zufriedenstellend geregelten Investmentbereich, und zwar sowohl hinsichtlich der inländischen wie auch der ausländischen Investmentanteile.

2. Zu § 2 — Prospektpflicht

Zentrales Instrument zur Erreichung des Gesetzeszweckes, nämlich Schutz der Anleger durch Information, d. h. Offenlegung aller für die Anlageentscheidung wesentlichen Umstände, ist die Prospektpflicht. § 2 Abs. 1 begründet die Verpflichtung, einen Prospekt aufzustellen, bereitzuhalten und auszuhändigen. Die Verpflichtung ist je nach den Umständen, unter denen sie sich auswirkt, unterschiedlich ausgestaltet.

- a) *Absatz 1 Satz 1* schreibt zunächst vor, daß derjenige, der gewerbsmäßig die vom Gesetz erfaßten Anteile vertreibt, einen Prospekt bereithalten muß. Diese Verpflichtung trifft nicht nur die Unternehmen selbst, wenn sie die Anteile vertreiben, sondern auch jede andere gewerbsmäßig handelnde Person, die den Vertrieb der vom Gesetz erfaßten Anteile vornimmt, unabhängig in welcher Eigenschaft, etwa als Handelsvertreter, Makler, Kommissionär, Eigenhändler. Da jedoch der Prospekt Vertriebsvoraussetzung ist, also zu Beginn des Vertriebs vorliegen muß und bis zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig mit den in § 3 genannten Unterlagen versehen, nach § 4 geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers ausgestattet sein und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen eingereicht und außerdem der Prospekt von dem in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen aufgestellt sein muß, hat es das Unternehmen in der Hand, ob ein öffentlicher Vertrieb seiner Anteile stattfinden darf oder nicht. Weder das Unternehmen noch ein Dritter darf den Vertrieb aufnehmen, bevor ein dem Gesetz entsprechender Prospekt vorliegt. Dabei ist zu beachten, daß zum Vertrieb nicht nur das eigentliche öffentliche Anbieten gehört, sondern bereits jede Form der Werbung für die betreffenden Anteile; § 9 schreibt für den Fall der Werbung ausdrücklich die Bezugnahme auf den Prospekt vor.

Nach Absatz 1 Satz 1 genügt es nicht, daß ein geprüfter Prospekt vorhanden und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen eingereicht ist, er muß vielmehr auch zur Abgabe an Interessenten bereitgehalten werden, was bedeutet, daß er in genügender Anzahl vorhanden sein muß. Derjenige, der die Vertriebshandlungen vornimmt, ist verpflichtet, jedem Interessenten, der sich über die angebotenen Anteile unterrichten will, den Prospekt auszuhändigen, wenn ein entsprechendes nicht offensichtlich mißbräuchliches Verlangen an ihn gerichtet wird.

Sobald der anlagesuchende Interessent jedoch zu demjenigen, der den Vertrieb vornimmt, in eine Beziehung getreten ist, die den Abschluß eines Vertrages über den Kauf von Anteilen erwarten läßt, ist ihm als Erwerber — falls nicht schon vorher entsprechend Satz 1 geschehen — unaufgefordert der Prospekt nebst Anlagen auszuhändigen. Diese Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 muß, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Prospekthaftung, so rechtzeitig erfüllt werden, daß die Anlageentscheidung noch auf den Prospekt gestützt werden kann, spätestens vor Abgabe des verbindlichen Kaufantrags seitens des Erwerbers. Bei Abgabe des Kaufantrags ist dem Erwerber darüber hinaus noch eine Durchschrift desselben auszuhändigen.

- b) *Absatz 2* trägt dem Umstand Rechnung, daß es sich bei der hier in Betracht kommenden Ausgabe von Anteilen nicht um Daueremissionen handelt, wie etwa bei der Ausgabe von Investmentanteilen. Insbesondere beim Vertrieb über Kreditinstitute mit vielen Zweigstellen ist es bei der Vielzahl der in Betracht kommenden Anteile ebenso wie in den Fällen des Zweitverkaufs kaum praktikabel, die nach Absatz 1 bestehende Verpflichtung auf die Dauer aufrechtzuerhalten. Daher gestattet Absatz 2 in den dort genannten Fällen die Ersetzung der Aushändigung durch den Hinweis auf die Möglichkeit, den Prospekt nebst Unterlagen auf Wunsch zu erhalten. Wer von der Möglichkeit des Absatzes 2 im Rahmen des Vertriebs Gebrauch machen will, muß aber wissen, daß und wo er jederzeit Prospektmaterial erhalten kann.

Der private Weiterverkauf von Anteilen unterliegt regelmäßig nicht der Projektpflicht, auch dann nicht, wenn die Anteile z. B. in Zeitungsannoncen angeboten werden. Es fehlt in diesem Falle an der Gewerbsmäßigkeit. Handelt ein privater Anleger, der von ihm erworbene Anteile weiterveräußern will, jedoch ausnahmsweise dennoch gewerbsmäßig, was denkbar ist, so kann die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Betracht kommen. Weitergehende Einschränkungen der Anwendbarkeit des Gesetzes für die Fälle des Weiterverkaufs erscheinen nicht möglich,

weil sonst die Gefahr von das Anlagepublikum schädigenden Umgehungspraktiken bestünde.

3. Zu § 3 — Prospektinhalt

Der Prospekt muß, soll er seine Funktion wirksam erfüllen, wahrheitsgemäß Auskunft über alle Umstände geben, die für die Anlageentscheidung eines Anteilerwerbers und die Beurteilung der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind. Er muß dem Anleger die Möglichkeit geben, eine vernünftige und sachgerechte Entscheidung auf Grund der ihm im Prospekt und seinen Anlagen mitgeteilten Umstände zu treffen. Außerdem soll, und das ist Teil der Informationsfunktion des Prospekts, die Vergleichbarkeit der Angebote untereinander erleichtert werden, ebenso wie dem Anleger seine Rechte und Pflichten, insbesondere sein Haftungsrisiko und seine Zahlungspflichten sowie die ihn treffenden Kosten deutlich vor Augen geführt werden sollen.

Diesem Ziel dient *Absatz 1*, wo zunächst allgemein der Inhalt des Prospekts selbst umschrieben und bestimmt wird, welche Unterlagen dem Prospekt beizufügen sind. Danach muß der mit Datum (*Absatz 1 Satz 1*) versehene Prospekt, der nach § 4 Abs. 5 mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers versehen sein muß, alle Angaben enthalten, die im Zeitpunkt des Erwerbs für die Beurteilung der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind (*Satz 1*). Welche Angaben dies im einzelnen sind, wird durch Rechtsverordnung nach *Absatz 4* bestimmt. Dies ist mit Rücksicht darauf geboten, daß der materielle Inhalt der Prospekte in entscheidenden Punkten abhängig ist von der Rechtsform der angebotenen Anlage einerseits und z. T. von dem Gegenstand der Anlage andererseits. Aus diesen Gründen wird darauf verzichtet, im Gesetz selbst bereits ins einzelne gehende Vorschriften über den Prospektinhalt zu machen. Insbesondere ist es sachgerechter und wirkungsvoller, wenn im Rahmen der mit der Prospektspflicht verfolgten Ziele und in den Grenzen des Absatzes 1 der Prospektinhalt durch Rechtsverordnung festgelegt wird. Hierfür spricht auch, daß so schneller auf sich wandelnde Gegebenheiten bei den Anlageangeboten reagiert werden kann.

Im Hinblick auf die stark eingeschränkten Möglichkeiten einer effektiven Kontrolle der Unternehmen und der Bonität und Rentabilität der Anlagen mußten die Befugnisse des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen im Rahmen dieses Gesetzes eng begrenzt werden (vgl. § 6). Um Fehlschlüsse zu vermeiden und deutlich erkennbar werden zu lassen, daß die Einschaltung des Bundesaufsichtsamtes keine Rückschlüsse auf die Güte der Anlage zuläßt, sollen die Unternehmen verpflichtet werden, dies im Prospekt in hervorgehobener Form klarzustellen (*Absatz 2 Satz 1*). Die Verordnung

über Inhalt und Form der Prospekte wird hierzu nähere Bestimmungen zu treffen haben.

Absatz 1 Satz 2 schreibt vor, daß im Prospekt in jedem Fall diejenigen natürlichen Personen zu benennen sind, die unmittelbar oder mittelbar das prospektpflichtige Unternehmen organisch vertreten. Diese Pflicht dient nicht nur der Transparenz in den Fällen, in denen gesetzlicher Vertreter des Unternehmens, eine juristische Person ist, indem in derartigen Fällen dann deren Organe zu benennen sind, sondern insbesondere auch als Anknüpfungspunkt für die in § 7 näher geregelte Prospekthaftung und die Bekanntmachungspflicht nach § 8 Abs. 8. Die Abgrenzung des angabepflichtigen Personenkreises ist in Anlehnung an § 130 a HGB i. d. F. des 1. WiKG vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034) erfolgt.

Die dem Prospekt nach *Absatz 2 Satz 2* beizufügenden Unterlagen sind im wesentlichen die Verträge, durch die Rechte und Pflichten des Erwerbers festgelegt werden, wie Gesellschafts- und Treuhandverträge, sowie der letzte geprüfte Jahresabschluß des Unternehmens, der im Zeitpunkt der Verwendung des Prospekts nicht älter als 18 Monate sein darf.

Ist das Unternehmen, dessen Anteile vertrieben werden und das deshalb prospektpflichtig ist, inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen, so entfällt nach *Absatz 2 Satz 3* die Pflicht, dem Prospekt den letzten geprüften Jahresabschluß beizufügen. In den Prospekt ist statt dessen die Angabe aufzunehmen, wo und wann der letzte Jahresabschluß veröffentlicht ist. Diese Ausnahme rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die der allgemeinen Aufsicht des Bundesaufsichtsamts unterstellten Kreditinstitute den besonderen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) unterliegen.

Ist das Unternehmen neu gegründet, so daß es nicht zur Vorlage eines Jahresabschlusses in der Lage ist, entfällt diese Verpflichtung nach Maßgabe von *Absatz 1 Satz 5*. In diesen Fällen muß das Unternehmen jedoch seine Eröffnungsbilanz beifügen, falls es eine solche aufzustellen hat.

Absatz 3 betrifft die Fälle, in denen das Unternehmen rechtlich unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 einzuordnen ist, weil es für die Anleger treuhänderisch einen (oder mehrere) Gesellschaftsanteil(e) hält, wo aber wirtschaftlich ein Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, weil die Anlage letztlich in der Gesellschaft erfolgt, an der die Treuhandbeteiligung besteht. Hier wird sicher gestellt, daß in diesen Fällen der Prospekt nicht nur Angaben und Unterlagen bezüglich des als Treuhänder tätigen Unternehmens enthält, sondern insbesondere auch Angaben über die Gesellschaft(en), an der (denen) die treuhänderisch gehaltene Beteiligung besteht(en). Diese Gesellschaft selbst ist aber nicht pro-

spektpflichtig, da sie nicht Unternehmen im Sinne des Gesetzes ist, sondern die Angaben über diese Gesellschaft(en) sind Teil des Prospekts des Treuhandunternehmens.

Absatz 4 enthält für den Bundesminister der Finanzen die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz im Wege der Rechtsverordnung vorzuschreiben, welche Angaben im einzelnen in den Prospekt aufzunehmen sind, wie der Prospekt zu gliedern ist und welche in dem Prospekt aufzunehmenden Angaben Gegenstand der Prospektprüfung sein müssen, um sicherzustellen, daß das Publikum ausreichend und wahrheitsgemäß über die angebotenen Anlagemöglichkeiten unterrichtet wird.

Zur Erleichterung der Vergleichbarkeit einerseits und zur Vermeidung von Irreführungen durch Hervorhebungen im Druckbild oder Unterdrückung durch versteckte Darstellung andererseits wird der Bundesminister der Finanzen in Absatz 4 Satz 2 auch ermächtigt, Vorschriften über die Gliederung des Prospekts und dessen äußere Gestaltung zu erlassen.

Unter im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen können nach Absatz 4 Satz 3 Kreditinstitute von bestimmten einzelnen Angaben freigestellt werden, etwa von den Angaben über ihre Vorstandsmitglieder, weil diese als Geschäftsleiter bereits die Voraussetzungen des Gesetzes über das Kreditwesen erfüllen müssen, so daß sie als zuverlässig und fachlich geeignet angesehen werden können.

Es sind zwei Gruppen von Prospektschemata ins Auge gefaßt: einmal für die gesellschaftsrechtlich konstruierten Anlagen, zum anderen für die treuhandrechtlichen Konstruktionen, wobei in letzterem Falle wieder unterteilt werden muß in die Fälle der direkten Anlage in treuhänderisch verwalteten Vermögenswerten und die Fälle der Anlage in einem treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil, was bei vielen sogenannten Abschreibungsgesellschaften der Fall ist und in Absatz 3 angesprochen wird. Neben besonderen Schemata nach Maßgabe der rechtlichen Konstruktion bietet es sich an, Besonderheiten im Hinblick auf die Anlageobjekte vorzusehen, da die Angaben in bezug auf diese voneinander abweichen können. Z. B. werden die Angaben für Immobilienfonds anders sein als jene über sonstige Fonds, etwa solche, die in Schiffen oder Flugzeugen anlegen.

Die Prospektangaben müssen jederzeit und nicht nur im Zeitpunkt der Aufstellung des Prospekts ein vollständiges und zuverlässiges Bild über die Anlage vermitteln. Deshalb schreibt Absatz 5 die Berichtigung des Prospekts vor, wenn dieser unrichtig wird oder nachträglich bekannt wird, daß er unrichtig oder unvollständig war. Die Berichtigung, die nicht stets eine Neuauflage des Prospekts bedingt, sondern auch durch Überdruck oder

Überstempelung oder Beifügung eines die Berichtigung oder Ergänzung enthaltenden Einlagebogens geschehen kann, ist unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen, jedoch nur geboten, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit sich auf Angaben bezieht, die für die Beurteilung der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, was im Zweifel bei den Pflichtangaben nach der zu erlassenden Rechtsverordnung der Fall sein wird. Ein nach Absatz 5 berichtigter Prospekt ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erneut zu prüfen und nach § 6 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 dem Bundesaufsichtsamt zur Registrierung einzureichen.

Absatz 6 schreibt in Anlehnung an § 5 Ausl-InvestmG zum Schutz der deutschen Anleger vor Täuschungen durch in ausländischer Sprache abgefaßte Prospekte vor, daß diese, aber auch sonstige Veröffentlichungen und Werbeschriften, in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen sind, wobei der deutsche Wortlaut maßgebend ist, so daß Abweichungen in der Übersetzung zu Lasten des Unternehmens oder derjenigen gehen, die für die Richtigkeit des Prospekts haften.

4. Zu § 4 — Prospektprüfung

- a) Die Aufstellung eines Prospekts ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Voraussetzung für die Aufnahme des Vertriebs. Um Irreführungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Prospekte zu verhindern, wird die Prüfung der Prospekte vor Aufnahme des Vertriebs und nach Änderungen (§ 3 Abs. 5) vorgeschrieben. Soweit Prospektanlagen bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften geprüft worden sind, hat es hierbei sein Bewenden; der Prospektprüfer braucht hier keine eigene Prüfung vorzunehmen.

Die Pflichtprüfung des Prospekts soll nach § 4 Abs. 1 Satz 1 nur durch Personen vorgenommen werden können, die durch Bundesgesetz als Abschlußprüfer juristischer Personen zugelassen sind, um sicherzustellen, daß die Prüfung durch geeignete und fachlich hierfür qualifizierte Stellen erfolgt. Nach geltendem Recht sind als Abschlußprüfer für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden zugelassen. Durch die Fassung des Entwurfs soll nicht präjudiziert werden, wer künftig durch Bundesgesetz zur gesetzlichen Abschlußprüfung — insbesondere bei der GmbH — zugelassen wird. Dies wird im Grundsätzlichen im Rahmen der Durchführung der Vierten Richtlinie der EG zur Harmonisierung der Gesellschaftsrechte (Bilanzrichtlinie) unter Berücksichtigung einer in Vorbereitung befindlichen Richtlinie

über die Prüferqualifikationen zu entscheiden sein. Die dort zu treffende Regelung soll sich alsdann auch auf die hier vorgesehene Regelung auswirken, ohne daß hier noch Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen schreibt Absatz 1 Satz 2 vor, daß bestimmte Aufgaben, die ein Prüfer außerhalb der Prüfung für das Unternehmen übernommen hat, ebenso wie eigene Interessen an dem Unternehmen mit der Prüfertätigkeit unvereinbar sind und ihn daher von der Prüfung ausschließen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen § 164 des Aktiengesetzes nicht auf den Prüfer anwendbar ist.

- b) In Absatz 2 wird vorgeschrieben, daß der Auftrag zur Prospektprüfung sich auch auf die Prüfung des ersten auf das Datum des Bestätigungsvermerks folgenden Jahresabschlusses erstrecken muß. Hierdurch soll dem Prüfer Gelegenheit gegeben werden, die Entwicklung der im Prospekt beschriebenen Anlage zu verfolgen und dabei eventuelle Mängel des Prospekts festzustellen. Damit im Zusammenhang steht die Vorschrift des Absatzes 7, dessen Voraussetzung in Absatz 2 geschaffen wird.
- c) Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Auswahl des Prüfers.
- d) Der Umfang der Prüfung wird in Absatz 4 festgelegt, wobei jedoch die Einzelheiten hinsichtlich der prüfungspflichtigen Angaben und Unterlagen der nach § 3 Abs. 4 zu erlassenden Rechtsverordnung überlassen bleiben. Es wird jedoch festgelegt, daß der Prüfer dort, wo es um Erwartungen, Prognosen, Annahmen und Schlußfolgerungen geht, nur eine Art Schlüssigkeits- oder Plausibilitätsprüfung vorzunehmen hat, aber keine Verantwortung für die objektive Richtigkeit trägt.

Die Regelung, daß die Prospektprüfung sich nicht auf die steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage erstrecken darf, ist erforderlich, weil nur die Finanzbehörden und Finanzgerichte im Besteuerungsverfahren über die steuerlichen Folgen der Beteiligung entscheiden können. Eine die steuerlichen Auswirkungen umfassende Prospektprüfung würde bei den Anlegern den Eindruck hervorrufen können, im Besteuerungsverfahren könne von den Angaben im Prospekt nicht abgewichen werden.

- e) Hat die Prüfung nicht zu Beanstandungen geführt, so hat der Prüfer den Bestätigungsvermerk zu erteilen, der in Absatz 5 in Übereinstimmung mit dem Prüfungsumfang nach Absatz 4 und § 3 Abs. 4 Satz 2 festgelegt ist. Entsprechend den Vorschriften des § 167 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes ist in Absatz 5 Satz 2 und in Absatz 6 weiterhin

vorgeschrieben, daß der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen ist, in seinem vollen Wortlaut in den Prospekt aufzunehmen ist und bei Einwendungen gegen den Prospekt einzuschränken oder zu versagen ist. Die Haftung des Prospektprüfers und seine besonderen Pflichten ergeben sich aus dem in Absatz 8 für sinngemäß anwendbar erklärten § 168 AktG.

Zu § 5 — Zustellungsbevollmächtigter und Gerichtsstand

Zur Erleichterung der Rechtsverfolgung gegenüber Unternehmen ohne allgemeinen Gerichtsstand im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in § 5 Abs. 1 bestimmt, daß ein solches Unternehmen, dessen Anteile im Inland vertrieben werden sollen, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt, der im Prospekt unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift zu bezeichnen ist.

Dem gleichen Ziel dient § 5 Abs. 2, in dem ein Gerichtsstand im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Fälle begründet wird, in denen das Unternehmen keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der inländische Anleger hat also grundsätzlich die Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Der Gerichtsstand ist nicht abdingbar, jedoch steht einer Vereinbarung eines anderen Gerichtsstandes im Falle des § 38 Abs. 3 Nr. 1 ZPO § 5 Abs. 2 letzter Satz nicht entgegen. In den Fällen, in denen das Unternehmen seinen Sitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hat, gilt § 5 Abs. 2 nicht; hier hat es bei den Gerichtsständen, die sich aus dem genannten Übereinkommen ergeben, sein Bewenden.

6. Zu § 6 — Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Soweit behördliche Zuständigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes bestehen, werden diese dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übertragen, weil diese Behörde am besten dafür geeignet erscheint, die Aufgaben nach dem Gesetz wahrzunehmen, auch wenn eine laufende und materielle Aufsicht über die prospektpflichtigen Unternehmen nicht vorgesehen wird, sondern nur eine formelle Tätigkeit des Aufsichtsamtes. Die Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes sind insbesondere in den §§ 6 und 11 Abs. 4 näher umschrieben.

- a) Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 obliegt dem Bundesaufsichtsamt die Entgegennahme und Registrierung der nach § 4 geprüften Prospekte. Die Registrierung bedingt keine Prüfung durch das Bundesaufsichtsamt, ebenso

wie aus der Tatsache der Registrierung, über die das Bundesaufsichtsamt nach Absatz 1 Satz 3 auf Antrag Auskunft erteilt, keine Folgerungen hinsichtlich der Bonität oder Lukrativität der in dem Prospekt beschriebenen Anlagen gezogen werden können, was auch im Prospekt deutlich gemacht werden soll (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1).

- b) Obwohl dem Bundesaufsichtsamt keine eigene Prüfungspflicht obliegt, weil davon ausgegangen wird, daß die nach § 4 vorgeschriebene Prüfung ausreicht, den Prüfungszweck sicherzustellen, hat das Amt doch die Pflicht, nach § 6 Abs. 2 eine erneute Prospektprüfung, die mit einem neuen Testat abschließt, zu verlangen, wenn es einen von dem Unternehmen nicht ausgeräumten Grund zu der Annahme hat, daß ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist oder geworden ist. Ob Grund zu der das Eingreifen rechtfertigenden Annahme besteht, entscheidet das Amt nach pflichtgemäßem Ermessen. Es kann sich dabei nicht nur auf den eingereichten Prospekt und seine Unterlagen selbst stützen, sondern auch auf andere Erkenntnismöglichkeiten, wie Mitteilungen eines Prüfers, substantiierte Beschwerden und Hinweise aus Anlegerkreisen usw. Verlangt das Bundesaufsichtsamt eine erneute Prospektprüfung und die Vorlage eines neuen Bestätigungsvermerks, so setzt es gleichzeitig eine Frist hierfür. Wird innerhalb dieser Frist der neue uneingeschränkte Bestätigungsvermerk nicht beigebracht, so ist zwingende Folge die Untersagung des weiteren Vertriebs der Anteile. Dabei kommt es nicht auf die Gründe der Versagung oder Einschränkung des Testats oder der Fristüberschreitung an. Ist die Untersagung einmal erfolgt, kann jedoch der neue Prospekt nach Maßgabe des Absatzes 1 erneut zur Registrierung vorgelegt werden. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt, registriert das Bundesaufsichtsamt den neuen Prospekt, womit der Vertrieb der Anteile auf Grund neuer Registrierung wieder zulässig ist.
- c) Die Untersagung des weiteren Vertriebs ist ein belastender Verwaltungsakt. Dieser kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) zunächst mit Widerspruch und dann mit der Klage angefochten werden. Die Anfechtung hat nach § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich aufschiebende Wirkung, so daß der Verwaltungsakt nicht vollzogen werden kann. Entsprechend der Regelung in § 49 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl I S. 1121) und in § 8 Abs. 5 des Ausl-InvestmG sieht jedoch der Entwurf in Absatz 3 die sofortige Vollziehbarkeit von Untersagungen nach Absatz 2 Satz 2 vor, um

zu verhindern, daß die zum Schutz der Anleger gebotene Untersagung in ihrer Wirkung verzögert und so ermöglicht wird, daß weitere Anleger durch die unrichtigen oder unvollständigen Prospektangaben zu einer Anlage veranlaßt werden, über die sie nicht dem Gesetz entsprechend unterrichtet worden sind.

- d) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit von einer erfolgten Vertriebsuntersagung, die in Absatz 4 vorgesehen wird, ist erforderlich, um zu verhindern, daß ein Unternehmen trotz erfolgter Untersagung seine Anteile weiterhin öffentlich anbieten kann, ohne daß die Öffentlichkeit hiervon Kenntnis hat. Die Regelung entspricht dem § 8 Abs. 6 Ausl-InvestmG.
- e) Im Falle der Änderung des Prospekts nach § 3 Abs. 5 ist nach Absatz 5 der geänderte Prospekt nach erfolgter Prüfung mit dem Bestätigungsvermerk versehen zur Registrierung beim Bundesaufsichtsamt einzureichen. Dies ist durch die Verweisung auf § 6 Abs. 1 vorgeschrieben.

7. Zu § 7 — Prospekthaftung

Die Haftung für unrichtige oder unvollständige Angaben, durch die jemand zum Kauf von Anteilen veranlaßt werden soll, hat nach allgemeinem Recht zur Voraussetzung, daß derjenige, der zum Schadenersatz herangezogen werden soll, schuldhaft handelt und daß insbesondere der Getäuschte die Anspruchsvoraussetzungen nachweisen muß. Hierbei gerät er häufig in Beweisnot. Daher enthält das Börsengesetz in § 45, das KAGG in § 20 und das Ausl-InvestmG in § 12 Vorschriften über eine Prospekthaftung, denen die Vorschrift des § 7 nachgebildet ist. Grundgedanke der Vorschrift ist, dem getäuschten Anleger unter erleichterten Voraussetzungen zu ermöglichen, das auf Grund der unrichtigen oder unvollständigen Angaben getätigte Geschäft ohne Nachteil für sich wieder rückgängig zu machen. Die Prospekthaftung des § 7 stellt sich als eine Art modifiziertes Rücktrittsrecht dar. Im einzelnen ist folgendes zu der Prospekthaftung zu bemerken:

- a) Absatz 1 Satz 1 bestimmt zunächst, daß die Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs ist, daß der Prospekt Angaben von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der Anlage enthält, die unrichtig oder unvollständig sind, und daß der Erwerber die Anlage auf Grund dieses Prospekts erworben hat. Damit ist der Anleger in der Regel in der Lage, durch den Nachweis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in Verbindung mit dem Nachweis, daß er sich bei der Anlageentscheidung auf den Prospekt gestützt hat, die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Prospekthaftungs-

anspruchs zu erfüllen. Dabei wird es in der Regel genügen, daß er den unrichtigen Prospekt vor dem Antrag auf Kauf eines Anteils, also rechtzeitig nach § 2 ausgehändigt erhalten hat.

Der Anspruch ist auf Übernahme des Anteils gegen Erstattung des bezahlten Betrags, also nicht nur des Wertes des Anteils oder seines Kaufpreises, sondern einschließlich etwaiger Provisionen, Kommissionen, Gebühren usw. gerichtet. Anspruchsgegner sind als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB das Unternehmen, das den Prospekt herausgegeben hat, die natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar für das Unternehmen organschaftlich handeln können, also die Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer des Unternehmens selbst oder derjenigen juristischen Person, die geschäftsführende Gesellschafterin ist, sowie derjenige, der den Anteil im eigenen Namen, sei es als Eigenhändler, sei es als Kommissionär gewerbsmäßig verkauft hat. Damit sind Ansprüche gegen Privatpersonen ausgeschlossen, die z. B. gelegentlich einen Anteil, den sie früher erworben hatten, einem anderen verkaufen. Da im Falle der gesellschaftsrechtlichen Lösung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) das Unternehmen die von den Anlegern aufgebrachten Mittel als Gesellschaftsvermögen repräsentiert, würde die Rücknahmepflicht zu Lasten des Gesellschaftsvermögens gehen, an dem der Anleger selbst unmittelbar oder auch nur mittelbar (über einen Treuhänder) beteiligt ist. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, werden die letztlich verantwortlichen Personen, die für das Unternehmen handeln, im Innenverhältnis aller gesamtschuldnerisch nach Satz 1 Haftenden nach Satz 2 zur Übernahme der Anteile verpflichtet. Diese persönliche Haftung wird im übrigen dazu beitragen, die verantwortlichen Personen zu veranlassen, die Prospekte mit der gehörigen Sorgfalt aufzustellen.

Der Anspruch wird auf die Rückgewähr der beiderseitigen Leistungen beschränkt, um zu verhindern, daß mit Hilfe der vereinfachten Prospekthaftung zu Lasten der Verpflichteten spekuliert wird. Will der Anleger weitergehende Ansprüche geltend machen, etwa Schadensersatzansprüche auf Grund unterlassener anderweitiger Anlage des für den Anteil aufgewendeten Betrages, so ist er auf die allgemeinen Anspruchsgrundlagen des bürgerlichen Rechts verwiesen, deren Voraussetzungen er alsdann darlegen und beweisen muß. Diese Ansprüche werden durch die in § 7 vorgesehenen Ansprüche nicht ausgeschlossen, sondern durch diese lediglich ergänzt. Gleiches gilt für das nach der Rechtsprechung für den Fall des fehlerhaften Beitritts zu einer Gesellschaft — z. B. infolge arglistiger Täuschung — auch dann zugelassene außeror-

dentliche Kündigungsrecht, wenn der Gesellschaftsvertrag die Kündigung nicht vorsieht; auch dieses Recht soll durch die Regelung des § 7 nicht verdrängt werden.

Absatz 1 Satz 3 behandelt den Fall, daß ein Erwerber den Anteil vor Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts selbst weiter veräußert hat. Hier ist die Rückgabe des Anteils nicht mehr möglich. Der Anspruch des Anlegers wird daher auf die Differenz zwischen Erwerbskosten und dem Wert des Anteils im Zeitpunkt der Veräußerung beschränkt. Der Zweiterwerber hat weder gegen den Ersterwerber noch gegen die in Absatz 1 genannten Personen einen Anspruch, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 vor.

- b) Die Prospekthaftung ist nicht als reine Verursachungshaftung angelegt, sondern sie bleibt Verschuldenshaftung. Das wird in *Absatz 2* deutlich, wo bestimmt ist, daß nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden kann, wer nachweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts nicht kennt, ohne daß die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Es wird also die Beweislast hinsichtlich des Verschuldens umgekehrt.

Absatz 2 Satz 2 schließt ferner den Anspruch nach Absatz 1 aus, wenn der Erwerber beim Kauf des Anteils die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit gekannt hat. Ein solcher Erwerber wurde nicht getäuscht und ist daher nicht schutzwürdig.

- c) *Absatz 3* dehnt die Prospekthaftung auf Vermittler und Vertreter (Handelsmakler, Handelsvertreter usw.) aus, sofern diese Personen, was der Erwerber nachzuweisen hat, Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts hatten. Auch hier entfällt der Anspruch bei eigener Kenntnis des Erwerbers.
- d) *Absatz 4* behandelt die Verjährung, die relativ kurz bemessen ist, um zu verhindern, daß der Anleger den Zeitpunkt der Ausübung seiner Rechte nach spekulativen Gesichtspunkten bestimmt.

8. Zu § 8 — Jahresabschluß, Rechenschaftsbericht und Abschlußprüfung

Im Hinblick auf die häufig fehlenden oder die nur sehr geringen Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Anleger erscheint es geboten, die Erstellung von Jahresabschlüssen und Rechenschaftsberichten sowie zutreffendenfalls von Abhängigkeitsberichten in entsprechender Anwendung aktienrechtlicher Vorschriften vorzusehen, damit die Anleger und die interessierte Öffentlichkeit ausreichenden Einblick in die Geschäfte des Unternehmens erhalten. Gleich-

zeitig wird die Prüfung dieser Unterlagen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die aktienrechtliche Abschlußprüfung vorgeschrieben. Der Jahresabschluß ist im Bundesanzeiger zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers zu veröffentlichen. Daneben hat jeder andere Inhaber das Recht, die Aushändigung des bestätigten Jahresabschlusses, eines etwaigen Abhängigkeitsberichts sowie des Rechenschaftsberichts zu verlangen. Hervorzuheben ist, daß nach Absatz 3 die Pflicht zur Erstellung des Jahresabschlusses und des Abhängigkeitsberichts in den Fällen der Treuhandbeteiligung an einer Gesellschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) auch für die Gesellschaft besteht, deren Anteile das Treuhandvermögen bilden.

Diese Informationspflichten treten nicht an die Stelle etwaiger gesetzlich vorgesehener Auskunfts- und Prüfungsrechte von Gesellschaftern, sondern sie ergänzen diese. Wenn und soweit im Gesetz Vorschriften über solche Auskunfts- und Prüfungsrechte von Gesellschaftern bestehen, dürfen diese nicht abbedungen werden, auch wenn sie nachgiebiges Recht enthalten. § 8 Abs. 11 erklärt sie vielmehr zu zwingendem Recht.

9. Zu § 9 — Werbung

Um sicherzustellen, daß die Werbung für dem Gesetz unterliegende Anteile den Prospekt nicht in den Hintergrund drängt, wird in § 9 unter Verwendung ausländischer Vorbilder auf diesem Gebiet vorgeschrieben, daß jede Werbung auf den vollständigen Prospekt zu verweisen und anzugeben hat, wo der Prospekt erhältlich ist.

10. Zu § 10 — Gebühren

Die durch das Gesetz vorgesehene Tätigkeit des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen verursacht bei diesem zusätzliche Kosten. Die Kosten des Bundesaufsichtsamts werden nach § 51 des Kreditwesengesetzes zu 90 v. H. von den beaufsichtigten Kreditinstituten getragen. Ihnen können aber nicht die durch die Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes entstehenden Mehrkosten auferlegt werden. In § 10 werden daher dem Kostendeckungsprinzip entsprechende Gebühren festgesetzt. Ihre Beitreibung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

11. Zu § 11 — Bußgeldvorschriften

Der Verstoß gegen die in § 11 genannten Vorschriften des Gesetzes soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Es handelt sich bei den Zuwiderhandlungen um Taten, die unabhängig vom materiellen Unrecht begangen werden können, das in der Verwendung un-

richtiger oder unvollständiger Prospekte liegt. Es wird daher eine auf formale Kriterien abgestellte Ahndungsmöglichkeit geschaffen, die im Vorfeld strafbaren Verhaltens besteht. Wenn und soweit gegen Strafvorschriften anderer Gesetze verstoßen wird, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird das Bundesaufsichtsamt, dem auch die materiellen Zuständigkeiten nach diesem Gesetz übertragen sind, bestimmt.

12. Zu §§ 12 und 13 — Änderung der Realkreditgesetze

a) Hypothekenbanken dürfen nur die Nebengeschäfte betreiben, die im Hypothekengesetz ausdrücklich als solche zugelassen sind. Zu diesen zulässigen Nebengeschäften des § 5 gehört bisher nicht die Betätigung als Treuhandbank für Immobilienfonds und als Treuhandkommanditist. In bestimmten Fällen soll diese Tätigkeit jedoch künftig als Nebengeschäft gestattet sein, nämlich in den Fällen von Immobilienfonds, die eine Eignungserklärung nach § 25 des Städtebauförderungsgesetzes erhalten haben. In diesen Fällen kann von der Seriosität und Bonität der Fonds ausgegangen werden, so daß für die Hypothekenbank kein nennenswertes Risiko entstehen dürfte. Bei anderen Immobilienfonds kann diese Annahme jedoch nicht ohne weiteres unterstellt werden, so daß die Beschränkung der neuen Erweiterung des Kreises der zulässigen Nebengeschäfte durch § 12 Nr. 1 gerechtfertigt erscheint.

b) Für das Kommalkreditgeschäft der Hypothekenbanken und der öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute sind bisher lediglich die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleichgestellt worden. Mit der Aufnahme von Anleihen im Rahmen des EWG-Vertrages besteht nunmehr ein Bedürfnis, auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in den Kreis der Institutionen aufzunehmen, die hinsichtlich der Kommalkreditfähigkeit inländischen Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt sind. Dies geschieht für den Bereich der privaten Hypothekenbanken durch entsprechende Ergänzung des § 5 Abs. 2 Satz 3 des Hypothekengesetzes (vgl. § 12 Nr. 2 des Entwurfs) und für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten durch entsprechende Ergänzung des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (vgl. § 13 des Entwurfs).

13. Zu § 14 — Berlin-Klausel

§ 14 enthält die übliche Berlin-Klausel.

14. Zu § 15 — Inkrafttreten

§ 15 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsverord-

nung über den Prospektinhalt muß die Rechtsverordnungsermächtigung vor dem Inkrafttreten des übrigen Gesetzes in Kraft gesetzt werden. Das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften wird daher herausgeschoben, auch um den betroffenen Unternehmen Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise der Vertrieb ausländischer Aktien unterbunden werden kann, die nicht an einer Börse eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen sind oder nicht durch Kreditinstitute, die eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach dem Gesetz über das Kreditwesen besitzen, oder vergleichbare Stellen vertrieben werden.

Begründung

Die Anregung zielt darauf ab, den Vertrieb wertloser ausländischer Aktien, vor allem sogenannter Pfennig-Aktien, die durch sogenannte Promoter vertrieben werden, zu verhindern; durch den oftmals in betrügerischer Absicht vorgenommenen Vertrieb derartiger Papiere haben gutgläubige Anleger erhebliche Schäden erlitten. Aus diesem Grund hat auch der 51. Deutsche Juristentag im September 1976 eine gesetzliche Regelung zum Schutz der Anleger vorgeschlagen. Auszunehmen von einer gesetzlichen Regelung sind solche ausländische Aktien, die an einer EG-Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder durch inländische Kreditinstitute oder vergleichbare Stellen, z. B. amerikanische Brokerfirmen, vertrieben werden. In diesen Fällen kann erwartet werden, daß den Interessen der Anleger hinreichend Rechnung getragen wird.

2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte „der im Zeitraum eines Jahres“ durch das Wort „aller“ zu ersetzen.

Begründung

Ziel des Vorschlags ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Ausnahmeregelung erscheint in ihrer zweiten Alternative zu weit. Sie sollte auf echte Bagatellfälle beschränkt bleiben. Bei einem jährlichen Vertrieb von Anteilen im Werte von 500 000 DM könnten z. B. 50 Anteile zu 10 000 DM oder 100 Anteile zu 5 000 DM jährlich ohne gesetzliche Regelung vertrieben werden.

Der Wortlaut der zweiten Alternative in § 1 Abs. 2 Nr. 1 eröffnet also die Möglichkeit, in jedem Jahr Anteile bis zu 500 000 DM außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes zu vertreiben.

Zur Vermeidung von Umgehungen des Gesetzes sollte die Beschränkung der Berechnung für

den maßgeblichen Betrag der Anteile auf ein Jahr entfallen und klargestellt werden, daß es auf den Vertrieb aller Anteile ankommt.

3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

§ 2 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Dem Erwerber sind unaufgefordert vor Stellung des Antrags auf Vertragsschluß der Prospekt nebst Anlagen und bei Stellung des Antrags auf Vertragsschluß eine Durchschrift dieses Antrages auszuhändigen.“

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung will klarstellen, daß der Prospekt nebst Anlagen vor Antragstellung ausgehändigt wird. Die Anlageentscheidung soll durch diese Papiere erleichtert werden.

4. Zu § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

§ 2 Abs. 2 sollte entfallen. Er sieht vor, daß beim Ersterwerb, der 18 Monate nach Beginn des Vertriebes erfolgt, sowie beim Zweiterwerb an die Stelle der Prospektübergabepflicht lediglich eine Prospektbereithaltungspflicht tritt. Diese Abschwächung des Schutzes für den Erwerber erscheint nicht gerechtfertigt. Die Bestimmung ermöglicht auch eine Umgehung der strengen Prospektpflicht; dies gilt insbesondere für die Ausnahmen beim Zweiterwerb. In die Regelung für den Ersterwerb sind teilweise auch Fragen der Aktualität des Prospekts eingeflossen; diese gehören systematisch in die Regelungen des § 3 Abs. 5.

5. Zu §§ 4 und 8

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs zu prüfen, wie mehrfache Prüfungen bei den Treuhändern und vermeidbare nachteilige Auswirkungen auf den sonstigen Geschäftsbetrieb der Treuhänder vermieden werden können.

Die Erwerber von Anteilen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind neben wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben über das Treuhandvermögen auch an ordnungsgemäßen und vollständigen Angaben über den Treuhänder selbst interessiert, damit sie dessen Bonität beurteilen können. Es ist daher grundsätzlich richtig, daß der Treuhänder zu Angaben über sich selbst gehalten wird, die auch geprüft werden sollen.

Andererseits ist es letztlich der Erwerber, der die Kosten der Prüfungen und der anderen Aufwendungen tragen muß, die durch die Übernahme der Treuhandaufgaben beim Treuhänder erforderlich werden. Es liegt daher nicht zuletzt im Interesse der Erwerber, daß nicht mehr Prüfungen und sonstige Erschwerungen vorgeschrieben werden, als von der Sache her notwendig angebracht sind.

Bei der Prospektprüfung ist dieser Gesichtspunkt im Entwurf einmal dadurch berücksichtigt worden, daß dem Prospekt als Anlage beigefügte Jahresabschlüsse, die bereits aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften geprüft worden sind, nicht erneut geprüft werden müssen (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Ferner können Kreditinstitute nach § 3 Abs. 4 Satz 3 von einzelnen Angaben im Prospekt freigestellt werden, so daß insoweit auch eine Prüfung entfällt. Es bleibt die Frage, ob nicht bei der Prospektprüfung überflüssige Mehrfachprüfungen stattfinden bei Treuhändern, die nicht Kreditinstitute sind, aber aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften geprüft werden, und bei Treuhändern, die Kreditinstitute sind, hinsichtlich der Angaben, von denen sie in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 4 nicht freigestellt werden.

Schwierigkeiten treten in diesem Zusammenhang auch durch die Vorschrift des § 4 Abs. 2 auf, wonach der Prospektprüfer den ersten auf den Prospekt folgenden Jahresabschluß zu prüfen hat. Das bedeutet, daß der Treuhänder den für seinen Jahresabschluß vorgesehenen Prüfer auch mit der Prospektprüfung beauftragen muß, wenn er den Jahresabschlußprüfer nicht wechseln oder eine doppelte Prüfung in Kauf nehmen will. Es kann sich aber empfehlen, für die Prospektprüfung einen Prüfer zu wählen, der zwar nicht für den Jahresabschluß vorgesehen ist, der aber mit dem Anlageobjekt des Treuhandvermögens (z. B. Schiffe oder Container) besonders vertraut ist.

Dieser Zwang, den gleichen Prüfer zu bestellen (Prüferidentität), besteht auch, wenn zwei Unternehmen treuhänderisch Anteile an demselben Vermögen verwalten, das ganz oder teilweise aus Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften besteht.

Besondere Probleme treten bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes auf. In der Praxis sind wohl die wichtigsten der als Treuhänder tätigen Unternehmen bereits nach anderen Rechtsvorschriften gehalten, einen Jahresabschluß mit Geschäftsbericht aufzustellen und ihren Abschlußprüfern vorzulegen. § 8 verpflichtet sie, weitgehend das gleiche noch einmal zu tun, ohne daß sich jedoch die Verpflichtungen völlig decken. Vielmehr werden Jahresabschluß und Rechenschaftsbericht nach § 8 wegen der besonderen Vorschriften über die Darstellung des Treuhandvermögens (§ 8 Abs. 5 Satz 4) und die Entwicklung seit dem letzten Prospekt (§ 8 Abs. 6 Satz 1) sich von dem Jahresabschluß und

dem Geschäftsbericht nach den sonstigen Vorschriften unterscheiden.

Endlich ist nicht völlig klar, wie sich in den häufigen Fällen, in denen das Unternehmen treuhänderisch einen Kommanditanteil hält, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Bestellung der Abschlußprüfer für das Treuhandunternehmen einerseits und die Kommanditgesellschaft andererseits zueinander verhalten. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß sich hier für das Treuhandunternehmen Bilanz- und Steuerprobleme ergeben.

Die Bundesregierung wird gebeten, den Gesetzentwurf in den aufgezeigten Punkten daraufhin zu überprüfen, inwieweit er den Treuhändern vermeidbare Aufwendungen verursacht, die letztlich zu Lasten der Erwerber von Anteilen gehen.

6. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „von einer Person zu prüfen, die als Prüfer bei durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Prüfungen des Jahresabschlusses (Abschlußprüfer) juristischer Personen zugelassen ist“ durch die Worte „von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen eines Sparkassen- und Giroverbandes zu prüfen“ zu ersetzen.

Begründung

Wie bisher in allen Bundes- und Landesgesetzen als Abschlußprüfer ausschließlich Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen eines Sparkassen- und Giroverbandes bestimmt worden sind, so sollten auch in dem vorliegenden Entwurf den Wirtschaftsprüfern und den genannten Verbänden die Prüfungsaufgaben vorbehalten werden. Dieser Berufsstand kommt nach der allgemeinen Berufsrechtslage allein für diese Tätigkeit in Betracht. Er sollte deshalb auch ausdrücklich vom Gesetz erwähnt werden. Die Motive für die Schaffung dieses Gesetzes sind die gleichen, wie sie 1931 für die Einführung der Pflichtprüfung der Aktiengesellschaften (Anleger- und Gläubigerschutz) galten. Auch die Größenordnung der Objekte verlangt die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer. Dies gilt nicht nur für die Prospektprüfung, sondern auch für die Jahresabschlußprüfung; bezüglich der Jahresabschlußprüfung verweist § 8 Abs. 7 Satz 1 auf § 4 Abs. 1 Satz 1.

Ein weiterer Grund ist, daß vielfach Treuhänder bereits prüfungspflichtig nach dem KWG (Kreditinstitute, die eigene Fonds unterhalten) oder nach dem AktG sind.

7. Zu § 4 Abs. 4 und 5

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs zu prüfen, ob und inwieweit steuerliche Angaben im Pro-

spekt verlangt werden sollen und ggf. ob dieser steuerliche Bereich von der Prüfung des Prospekts durch den Prüfer voll oder eingeschränkt umfaßt werden soll.

Bei den Abschreibungsgesellschaften ist für den Anleger besonders wichtig, wie die steuerliche Konstruktion aussieht. Dies gilt zunächst einmal für die Höhe der Verlustzuweisung, mit der meist geworben wird. Von Bedeutung für die Anlageentscheidung sind aber auch Angaben über die steuerliche Entwicklung der nächsten Jahre. So sollte sich der Anleger ein Bild machen können beispielsweise über die Höhe der Sonderabschreibungen, über lineare oder degressive Abschreibungen und über die vorgezogenen Werbekosten. Vielfach werden nämlich zu Lasten der folgenden Jahre im ersten Jahr der Geschäftstätigkeit innerhalb und manchmal außerhalb des Rahmens der steuerlichen Zulässigkeit überhöhte Abschreibungen vorgenommen, die wirtschaftlich nicht sinnvoll sind. Eine gesetzliche Regelung über Abschreibungsgesellschaften und geschlossene Immobilienfonds wäre unvollständig, wenn nicht der steuerliche Bereich angemessen berücksichtigt wird.

Werden steuerliche Angaben verlangt, muß einerseits klargestellt werden, wieweit die Prospektprüfung durch den Prüfer insofern erfolgen soll. Andererseits muß sicher bestimmt werden, daß die Prüfung der steuerlichen Konzeption keine Anerkennung durch das später zuständige Finanzamt beinhaltet. Dies könnte im Prospekt ausdrücklich hervorgehoben werden.

8. Zu § 4 Abs. 4

Da es unklar ist, ob in § 4 Abs. 4 Satz 3 die Worte „kritisch zu würdigen“ einen Sorgfaltsmaßstab oder einen Bewertungsmaßstab bedeuten, wird die Bundesregierung gebeten, diese Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

9. Zu § 4 Abs. 5

- a) In § 4 Abs. 5 Satz 1 sind die Worte „Satz 2“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

- b) In § 4 Abs. 5 ist in Satz 1 des Bestätigungsvermerks vor dem Wort „zutreffend“ das Wort „aber“ zu streichen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

10. Zu § 4 Abs. 7

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens klarzu-

stellen, daß durch § 4 Abs. 7 die bestehenden Schadensersatzansprüche kraft bürgerlichen Rechts unberührt bleiben sollen.

11. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1

In § 5 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten „Vertrieb von Anteilen“ die Worte „an einem solchen Unternehmen oder“ einzufügen.

Begründung

Die Fassung des Entwurfs erfaßt nur die Fälle, bei denen die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete rechtliche Konstruktion gewählt wurde. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb Streitigkeiten in Fällen, bei denen die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Konstruktion gewählt wurde, von § 5 Abs. 2 nicht erfaßt werden sollen.

12. Zu § 7 Abs. 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die rechtlichen Besonderheiten der Prospekthaftung zu prüfen, ob und inwieweit die Grundsätze der zivilrechtlichen Vorteilsausgleichung im Hinblick auf die steuerlichen Vorschriften Anwendung finden können.

13. Zu § 7 Abs. 1 Satz 1

In § 7 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „derjenige“ durch die Worte „jeder Anteilinhaber“ zu ersetzen.

Begründung

Nach der Begründung der Regierungsvorlage (S. 17) soll dem Zweiterwerber weder gegen den Ersterwerber noch gegen die in § 7 Abs. 1 genannten Personen ein Anspruch zustehen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 vor. Dieses Ergebnis läßt sich jedoch aus dem Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht entnehmen, da dort der Anspruch demjenigen eingeräumt wird, der aufgrund des Prospekts den Anteil erworben hat, ohne daß darauf abgestellt würde, auf welche Weise der Erwerber von dem Prospekt Kenntnis erlangt hat. Ein Ausschluß des dem Wortlaut nach gegebenen Anspruchs des Zweiterwerbers wäre auch nicht gerechtfertigt, da dieser ebenso wie der Ersterwerber den Anteil im Vertrauen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Prospekts erworben haben kann. Die vorgeschlagene Fassung von § 7 Abs. 1 Satz 1 soll daher zweifelsfrei ergeben, daß nicht nur der Ersterwerber anspruchsberechtigt sein kann.

14. Zu § 7 Abs. 1 und 3

In § 7 Abs. 1 und Abs. 3 ist jeweils der zweite Satz zu streichen.

Begründung

§ 7 Abs. 1 Satz 2 ordnet für die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene gesamtschuldnerische Pro-

spekthaltung an, daß unter den Gesamtschuldern im Innenverhältnis letztlich die in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten natürlichen Personen allein verpflichtet sind. Diese Regelung dient nach der Begründung zwei Zwecken: Die Rücknahmeverpflichtung soll im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu Lasten des Gesellschaftsvermögens gehen. Im übrigen soll die Haftung der natürlichen Personen dazu beitragen, daß sie die Prospekte mit der erforderlichen Sorgfalt aufstellen. Die Regelung überzeugt nicht.

Bei der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen kann keinesfalls gesagt werden, daß es stets der Billigkeit entspricht, daß die Prospekthaltung im Innenverhältnis der mehreren Gesamtschuldner die in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten natürlichen Personen trifft. Die Regelung kann daher zu unbilligen Ergebnissen führen.

Der Gesichtspunkt, daß die Rücknahme nicht zu Lasten des Gesellschaftsvermögens gehen soll, greift nur bei einigen rechtlichen Konstruktionen ein, die unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallen. Die Fälle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind ohnehin gegenüber den in der Praxis üblichen Treuhandkonstruktionen, die unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 fallen, in der Minderzahl. Dieser Gesichtspunkt erklärt auch nicht, weshalb der gewerbsmäßige Vertreiber im Innenverhältnis entlastet wird. Der erzieherische Erfolg der Regelung dürfte nicht hoch einzuschätzen sein. Es ist daher angebracht, in § 7 Abs. 1 den Satz 2 zu streichen und die Frage, wer im Innenverhältnis haftet, der allgemeinen Regelung in § 426 BGB zu überlassen. Als Folge der Streichung des Satzes 2 in § 7 Abs. 1 ist auch der Satz 2 in § 7 Abs. 3 zu streichen.

15. Zu § 7 Abs. 2 Satz 1

In § 7 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „grober“ zu streichen.

Begründung

Der in § 7 Abs. 2 für den Entlastungsbeweis vorgesehene Verschuldensmaßstab der groben Fahrlässigkeit ist schwer feststellbar und würde die Prospekthaltung übermäßig einschränken. Die Entlastungsmöglichkeit sollte daher bei jeder Fahrlässigkeit entfallen.

16. Zu § 8 Abs. 7

a) In § 8 Abs. 7 Satz 1 sind die Worte „einem Abschlußprüfer (§ 4 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Worte „Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen eines Sparkassen- oder Giroverbandes (Abschlußprüfer)“ zu ersetzen.

b) § 8 Abs. 7 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Für den Abschlußprüfer gelten § 164 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.“

Begründung

Prüfer des Jahresabschlusses können aus den zu der Änderung zu § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen nur Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen eines Sparkassen- und Giroverbandes sein. Die Ausschließungsgründe des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 haben entsprechend zu gelten. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Verbesserungen. Die Verweisung auf § 4 Abs. 3 Satz 1 ist verfehlt, weil § 4 Abs. 3 nur aus einem Satz besteht.

17. Zu § 8 Abs. 9 und § 11 Abs. 2 Nr. 3

§ 8 Abs. 9 und § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind zu streichen.

Begründung

Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger verursacht Kosten, die letztlich zu Lasten der Erwerber von Anteilen gehen. Ein entsprechender Nutzen der Erwerber wird durch die Veröffentlichung nicht erzielt. Da die Anteile an Vermögensanlagen nicht mit der Leichtigkeit übertragen und gehandelt werden können wie Aktien, können die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes hier nicht zum Vergleich herangezogen werden.

18. Zu § 8 Abs. 10

§ 8 Abs. 10 ist wie folgt zu fassen:

„(10) Dem Anteilinhaber ist der Rechenschaftsbericht unaufgefordert, der Jahresabschluß nebst Bestätigungsvermerk nur auf Verlangen zu übersenden.“

Begründung

Die obligatorische, auch in der Praxis übliche Übersendung des Rechenschaftsberichtes ist effektiver als eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

19. Zu § 9

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit Vorankündigungen, in denen noch nicht zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird, von der Vorschrift des § 9 ausgenommen werden sollten.

20. Zu § 11 Abs. 1

In § 11 Abs. 1 ist in den Eingangsworten nach den Worten „im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ das Wort „gewerbsmäßig“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

21. Zu § 11 Abs. 1 Nr. 2

In § 11 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „einen solchen Prospekt oder“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Bußgeldandrohung betrifft einen nicht hinreichend bestimmten Tatbestand. Der Zeitpunkt, zu dem beim Vertrieb der Prospekt übergeben werden muß, läßt sich nach § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht hinreichend festlegen.

22. Zu § 11 Abs. 2 Nr. 3

In § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind die Worte „auf Verlangen nicht aushändigt“ durch die Worte „nicht übersendet“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folgeänderung zu § 8 Abs. 10.

23. Zu § 15

Die Bundesregierung wird gebeten, erneut zu prüfen, ob und inwieweit das Gesetz auf bestehende Fonds angewandt werden soll. Es gibt eine Vielzahl aktivisch und passivisch geschlossener Fonds, bei denen nur noch eine gelegentliche Vermittlung von Anteilen stattfindet, ohne daß eine Verpflichtung besteht. Da die Vielzahl der Verpflichtungen bis hin zur Prospekthaftung auf die Einzelpreise Auswirkungen hat, würde dies zu Lasten der Anleger gehen, ohne daß daraus Vorteile erwachsen. Desgleichen kann sich bei aufgelegten noch nicht geschlossenen Fonds unter Kostengesichtspunkten eine vom Schutzzweck des Gesetzes ungewollte Belastung der Anleger ergeben.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu 1. (§ 1)**

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und gegebenenfalls wie der Anregung des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

2. Zu 2. (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

3. Zu 3. (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß es in § 2 Abs. 1 Satz 2 statt „Vertragsschluß“ heißt: „Vertragsabschluß“.

4. Zu 4. (§ 2 Abs. 2)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Frist von 18 Monaten ist es den Vertriebsstellen nicht mehr zuzumuten, die erforderlichen Prospekte bereitzuhalten, zumal da Verkäufe nach Ablauf der 18 Monate in aller Regel nur noch vereinzelt stattfinden werden. Der Anlegerschutz wird auch nicht gemindert, da an die Stelle der Bereithaltungs- und Aushändigspflicht die ebenso wirksame Hinweis- und Beschaffungspflicht tritt, so daß jeder Erwerber, der sich ernsthaft für einen Anteil interessiert und der sich unterrichten will, den Prospekt erhalten kann.

5. Zu 5. (§§ 4 und 8)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates, die Prospektpflicht, die Rechnungslegung und die Prüfung insbesondere in den Fällen zu erleichtern, in denen Treuhänder einen Gesellschaftsanteil halten, grundsätzlich zu. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, in welcher Form dem Rechnung getragen werden kann.

6. Zu 6. (§ 4 Abs. 1)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen. Auf der Grundlage des geltenden Rechts werden durch den Entwurf diejenigen Personen oder sonstigen Prüfungsstellen als Prospektprüfer zugelassen, die im Vorschlag des Bundesrates benannt sind. Ein sachlicher Unterschied zwischen der Entwurfsfassung und der Fassung

nach dem Vorschlag des Bundesrates besteht daher gegenwärtig nicht. Die Bundesregierung zieht jedoch die Entwurfsfassung vor, weil diese eine gleitende Verweisung auf diejenigen bundesgesetzlichen Vorschriften enthält, durch die Personen als Abschlußprüfer zugelassen werden und denen nach der Vorstellung der Bundesregierung auch die Tätigkeit als Prospektprüfer ermöglicht werden soll. Falls der Kreis der Abschlußprüfer erweitert werden sollte, würde damit automatisch ohne zusätzliche Gesetzesänderung auch der Kreis der Prospektprüfer erweitert werden.

7. Zu 7. (§ 4 Abs. 4 und 5)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 muß der Prospekt alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung der Anteile von wesentlicher Bedeutung sind. Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 ist es einer Rechtsverordnung vorbehalten, den Prospektinhalt im einzelnen festzulegen. Es besteht daher kein Anlaß, im Gesetz die Aufnahme steuerlicher Angaben in den Prospekt vorzuschreiben.

Die Bundesregierung hat die Frage, ob steuerliche Angaben zum Gegenstand der Prospektprüfung gemacht werden sollen, eingehend geprüft. Sie ist dabei zu der Auffassung gelangt, daß von einer Einbeziehung dieser Angaben in die Prüfung abgesehen werden muß, weil über die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung nur von den Finanzbehörden und den Finanzgerichten im Besteuerungsverfahren entschieden werden kann. Die Prüfung durch den Prospektprüfer wäre somit keine ausreichend gesicherte Grundlage für die Anlageentscheidung. Würden gleichwohl die steuerlichen Angaben in die Prüfung einbezogen, würde dies beim Anleger die Erwartung verstärken, daß die ihm in Aussicht gestellten Steuerminderungen tatsächlich eintreten werden. Bei abweichender Beurteilung durch die Finanzbehörden sähe er sich in dieser Erwartung getäuscht. Die Bundesregierung vermag sich daher dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

8. Zu 8. (§ 4 Abs. 4)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Vorschrift hinreichend klar ist. Nach ihrer Auffassung beinhaltet der Begriff die Verpflichtung des Prüfers, die Prospektangaben auf Schlüssigkeit und Plausibilität zu untersuchen, sie also zu werten. Einen entsprechenden Hinweis enthält § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2, wo deutlich gemacht ist, was in erster Linie der Prüfer bei der kritischen Würdigung zu unter-

suchen hat. Es kann daher der Rechtsprechung überlassen bleiben, den Begriff im Einzelfall auszulegen.

9. **Zu 9.** (§ 4 Abs. 5)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

10. **Zu 10.** (§ 4 Abs. 7)

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht kein Anlaß, im Gesetz ausdrücklich zu bestimmen, daß andere als die durch Verweisung auf § 168 des Aktiengesetzes geregelten Schadenersatzansprüche, insbesondere solche der Anteilinhaber gegen die Prüfer, unberührt bleiben. Es gilt hier nichts anderes als bei der unmittelbaren Anwendung des § 168 des Aktiengesetzes, wo Rechtsprechung und Literatur die Frage im Sinne der Anregung des Bundesrates geklärt haben. Eine gesetzliche Klarstellung in vorliegendem Entwurf könnte zu unerwünschten Gegenschlüssen im aktienrechtlichen Bereich Anlaß geben.

11. **Zu 11.** (§ 5 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

12. **Zu 12.** (§ 7 Abs. 1)

Die Bundesregierung hat die Anregung des Bundesrates geprüft. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, die Prospekthaftung nach § 7 in der Fassung des Entwurfs bestehen zu lassen und von schadenersatzrechtlichen Elementen freizuhalten. Schadenersatzansprüche aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt; die Prospekthaftung soll lediglich die Möglichkeit geben, unter Vermeidung von Beweisschwierigkeiten aufgrund eines einfachen Tatbestandes die Rückabwicklung des Erwerbs durchzusetzen. Würde man von diesem Grundsatz abgehen, so müßte man sich nach der Berechtigung der Sonderregelung fragen. Im übrigen wäre gerade die Frage der Vorteilsausgleichung im Hinblick auf steuerliche Vorteile problematisch.

13. **Zu 13.** (§ 7 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

14. **Zu 14.** (§ 7 Abs. 1 und 3)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag nicht anzuschließen. Es trifft zwar zu, daß nur im Falle der reinen gesellschaftsrechtlichen Lösung die Anteilsrücknahme unmittelbar zu Lasten des Gesellschaftsvermögens geht, an dem die Anteilinhaber beteiligt sind, also letztlich zu Lasten der verbleibenden Anleger. Bei allen Konstruktionen, also auch bei den Treuhand-

lösungen, geht jedoch der in der Begründung bereits erwähnte stark erzieherische Effekt von der Regelung des Innenverhältnisses der Gesamtschuldner zu Lasten der hier angesprochenen natürlichen Personen aus, der die Regelung rechtfertigt, zumal da es gerade diese Personen sind, die kraft ihrer Stellung den entscheidenden Einfluß auf die Prospektgestaltung ausüben können. Im übrigen steht auch diesen Personen die Entlastungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 2 Satz 1 offen.

15. **Zu 15.** (§ 7 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Möglichkeit der Exkulpation nach Maßgabe des Entwurfs sollte nicht erschwert werden. Sie ist Ausgleich für die Beweislastumkehr und den Umstand, daß der Anteilinhaber weder einen Schaden noch die Ursächlichkeit zwischen Unrichtigkeit des Prospekts und seinem Rücknahmebegehren darlegen und gegebenenfalls beweisen muß. Im übrigen dürfte die Exkulpation auch nach dem Entwurf in vielen Fällen scheitern, da die Sorgfaltsanforderungen angesichts der Berufszugehörigkeit der Verpflichteten sicherlich verhältnismäßig hoch angesetzt werden.

16. **Zu 16.** (§ 8 Abs. 7)

a), aa):

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag aus den Gründen, die unter 6. genannt sind, nicht zuzustimmen.

a), bb), b):

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

c):

Der Vorschlag ist auch in dem Vorschlag zu a), bb) enthalten, dem zugestimmt wurde.

17. **Zu 17.** (§ 8 Abs. 9 und § 11 Abs. 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag nicht zu folgen. Sie ist der Auffassung, daß nicht nur das Informationsbedürfnis der Anteilinhaber selbst, sondern — da der öffentliche Kapitalmarkt in Anspruch genommen wird — auch der Öffentlichkeit befriedigt werden muß. Dem dient die Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger, dem die Funktion einer Evidenzzentrale für derartige Veröffentlichungen zukommt. Diese Lösung in Verbindung mit § 8 Abs. 10 in der Entwurfsfassung ist kostengünstig und eher vertretbar, als die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, die im Zusammenhang mit dessen Vorschlag zu Absatz 10 zu sehen ist. Die Kosten für eine grundsätzliche Übersendung des Jahresabschlusses an alle Anteilinhaber dürften wesentlich höher liegen und sollten, da sie letztlich den Anlegern zur Last fallen, vermieden werden.

Dem dient die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung, die der aktienrechtlichen Lösung des Problems angeglichen ist.

18. **Zu 18.** (§ 8 Abs. 10)

Dem Vorschlag wird aus den unter 17. genannten Gründen nicht zugestimmt.

19. **Zu 19.** (§ 9)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß einfache Vorankündigungen, in denen noch nicht zur Abgabe von Vertragsangeboten aufgefordert wird, von der Vorschrift des § 9 nicht erfaßt werden. Die Abgrenzung im Einzelfall muß der Rechtsprechung überlassen bleiben.

20. **Zu 20.** (§ 11 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

21. **Zu 21.** (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

22. **Zu 22.** (§ 11 Abs. 2 Nr. 3)

Da dem Vorschlag zu Nr. 19 nicht zugestimmt wurde, kann auch diesem Vorschlag nicht gefolgt werden.

23. **Zu 23.** (§ 15)

Die Bundesregierung hat die Frage einer Übergangs- oder Freistellungslösung für bei Inkrafttreten oder zu einem bestimmten Stichtag bereits bestehende Unternehmen, die unter das Gesetz fallen, geprüft. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, an ihrer Auffassung festzuhalten und keine Sonderregelung hierfür vorzuschlagen. Die vorgesehene lange Frist zwischen Verkündung des Gesetzes und seinem Inkrafttreten gibt allen betroffenen Unternehmen die Gelegenheit, sich auf die Anforderungen des Gesetzes einzustellen. Es gibt keine überzeugenden Gründe, die es rechtfertigen könnten, Erwerbern von Anteilen bestehender Unternehmen den Schutz des Gesetzes zu versagen, wenn diese Unternehmen nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Anteile noch öffentlich vertreiben. Nehmen sie aber keine Vertriebshandlungen mehr vor, so findet das Gesetz (vgl. § 1 Abs. 1) keine Anwendung auf sie.

